



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 12.03.2014

Mit freundlichen Grüßen

Gremium		
Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales		
Wochentag	Datum	Uhrzeit
Mittwoch	26.03.2014	17:00
Sitzungsort		
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef		

**Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und
während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathautiefgarage.**

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Änderung der Nutzungsordnung für die Vermietung von städtischen Räumlichkeiten	
1.2	Gedenken an die Geschwister-Scholl im Kurpark Hennef; Antrag des Ratsmitgliedes Gerd Weisel	
1.3	Musikschule Hennef; Tätigkeitsbericht	
1.4	Bibliothek: Jahresbericht 2013	
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Bericht über die Ausführungen von Beschlüssen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2014/3398

Anlage Nr.: _____

Datum: 06.02.2014

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales	26.03.2014	öffentlich
Rat	31.03.2014	öffentlich

Tagesordnung

Änderung der Nutzungsordnung für die Vermietung von städtischen Räumlichkeiten

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die Änderung der Nutzungsordnung der Stadt Hennef (Sieg) für die außerschulische Nutzung städtischer Räume und Ihrer Einrichtungen zu beschließen und die Nutzungsordnung der Stadt Hennef (Sieg) für den Saal und die Nebenräume in der Meys Fabrik vom 13.02.1995 in der Fassung vom 25.09.2003 außer Kraft zu setzen.

Begründung

Am 27.06.2011 hat der Rat der Stadt Hennef die Nutzungsordnung der Stadt Hennef (Sieg) für die außerschulische Nutzung städtischer Räume und ihrer Einrichtung beschlossen. Insbesondere aufgrund eines Wechsels der Reinigungsfirma und der damit verbundenen Änderung und Pauschalierung der Reinigungskosten erfolgte zum 01.11.2012 eine Anpassung der Nutzungsordnung und der Entgelttabelle.

Basierend auf den Erfahrungswerten, die seit Inkrafttreten gesammelt wurden und der Tatsache, dass die Räumlichkeiten der Meys Fabrik durch diese Nutzungsordnung noch nicht erfasst waren, liegt eine weitere Anpassung der Nutzungsordnung nahe.

In Ziffer 1.1 und in Ziffer 11 der vorgeschlagenen Neufassung (Anlage 1 als Gegenüberstellung zur bisherigen Fassung) finden die Besonderheiten der Meys Fabrik Berücksichtigung. Zugunsten einer einheitlichen Handhabung und der Vergleichsmöglichkeit für den Nutzer ist es ratsam, die bisherige Nutzungsordnung der Stadt Hennef (Sieg) für den Saal und die Nebenräume in der Meys Fabrik vom 13.02.1995 in der Fassung vom 25.09.2003 (Anlage 4) außer Kraft zu setzen und einer einheitlichen Regelung den Vorzug zu geben.

In den Ziffern 5, 6 und 7 der Neufassung wird den bisherigen Erfahrungswerten Rechnung getragen. Es handelt sich hauptsächlich um Klarstellungen und Ergänzungen. Insbesondere die Ziffer 5.8 soll zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung beitragen. In der Vergangenheit führte die vorherige Festlegung des Nutzungsentgeltes häufig zu Nachberechnungen, da die im Nutzungsantrag prognostizierte Veranstaltungsdauer mit der tatsächlich beanspruchten Zeit nicht identisch war. Dies führte zu Nachforderungen bzw. Erstattungen. Durch eine nachträgliche Berechnung des Nutzungsentgeltes entfällt dieser zusätzliche Aufwand.

Ziffer 9.1 Satz 1 der Neufassung spezifiziert die erforderliche Versicherungsart.

Mit der vorgeschlagenen Nutzungsentgelttabelle (Anlage 2) ist es gelungen, die Nutzungsentgelte übersichtlich und für den Nutzer leicht verständlich darzustellen. Zudem wurde die bisherige Tabelle (Anlage 3) um die Kosten für Veranstaltungsabnahme und Rufdienst ergänzt.

Hennef (Sieg), den 10.02.2014
In Vertretung

Stefan Hanraths

Räumlichkeit	Veranstaltungs- dauer /Std.	Schlusstag Veranstal- tung	Hallenmiete komplett	Haus- meister	Reinigung	Gesamt- kosten	kostendeckendes Entgelt		
							ortsansässige gemeinnützige Vereine (ohne Hallenmiete)	ortsansässige Unternehmen und Privatpersonen	auswärtige Unternehmen und Privatpersonen (doppelte Hallenmiete)
Gesamtschule Mensa außer Wochentags mit Fluren, Toiletten und Nebenräumen	1	wochentags	10,00€	29,00€	144,90€	183,90€	173,90€	183,90€	193,90€
		samstags	10,00€	29,00€	230,00€	269,00€	259,00€	269,00€	279,00€
		sonntags	10,00€	29,00€	230,00€	269,00€	259,00€	269,00€	279,00€
	5	wochentags	50,00€	145,00€	144,90€	339,90€	289,90€	339,90€	389,90€
		samstags	50,00€	145,00€	230,00€	425,00€	375,00€	425,00€	475,00€
		sonntags	50,00€	145,00€	230,00€	425,00€	375,00€	425,00€	475,00€
	10	wochentags	100,00€	290,00€	144,90€	534,90€	434,90€	534,90€	634,90€
		samstags	100,00€	290,00€	230,00€	620,00€	520,00€	620,00€	720,00€
		sonntags	100,00€	290,00€	230,00€	620,00€	520,00€	620,00€	720,00€
	15	wochentags	150,00€	435,00€	144,90€	729,90€	579,90€	729,90€	879,90€
		samstags	150,00€	435,00€	230,00€	815,00€	665,00€	815,00€	965,00€
		sonntags	150,00€	435,00€	230,00€	815,00€	665,00€	815,00€	965,00€
	20	wochentags	200,00€	580,00€	144,90€	924,90€	724,90€	924,90€	1.124,90€
		samstags	200,00€	580,00€	230,00€	1.010,00€	810,00€	1.010,00€	1.210,00€
		sonntags	200,00€	580,00€	230,00€	1.010,00€	810,00€	1.010,00€	1.210,00€
	25	wochentags	250,00€	725,00€	144,90€	1.119,90€	869,90€	1.119,90€	1.369,90€
		samstags	250,00€	725,00€	230,00€	1.205,00€	955,00€	1.205,00€	1.455,00€
		sonntags	250,00€	725,00€	230,00€	1.205,00€	955,00€	1.205,00€	1.455,00€

Räumlichkeit	Veranstaltungs- dauer /Std.	Schlusstag Veranstal- tung	Hallenmiete komplett	Haus- meister	Reinigung	Gesamt- kosten	kostendeckendes Entgelt		
							ortsansässige gemeinnützige Vereine (ohne Hallenmiete)	ortsansässige Unternehmen und Privatpersonen	auswärtige Unternehmen und Privatpersonen (doppelte Hallenmiete)
Aula GHS, Wehrstr. außer Wochentags mit Fluren, Toiletten und Nebenräumen	1	wochentags	10,00€	29,00€	131,20€	170,20€	160,20€	170,20€	180,20€
		samstags	10,00€	29,00€	550,00€	589,00€	579,00€	589,00€	599,00€
		sonntags	10,00€	29,00€	550,00€	589,00€	579,00€	589,00€	599,00€
	5	wochentags	50,00€	145,00€	131,20€	326,20€	276,20€	326,20€	376,20€
		samstags	50,00€	145,00€	550,00€	745,00€	695,00€	745,00€	795,00€
		sonntags	50,00€	145,00€	550,00€	745,00€	695,00€	745,00€	795,00€
	10	wochentags	100,00€	290,00€	131,20€	521,20€	421,20€	521,20€	621,20€
		samstags	100,00€	290,00€	550,00€	940,00€	840,00€	940,00€	1.040,00€
		sonntags	100,00€	290,00€	550,00€	940,00€	840,00€	940,00€	1.040,00€
	15	wochentags	150,00€	435,00€	131,20€	716,20€	566,20€	716,20€	866,20€
		samstags	150,00€	435,00€	550,00€	1.135,00€	985,00€	1.135,00€	1.285,00€
		sonntags	150,00€	435,00€	550,00€	1.135,00€	985,00€	1.135,00€	1.285,00€
	20	wochentags	200,00€	580,00€	131,20€	911,20€	711,20€	911,20€	1.111,20€
		samstags	200,00€	580,00€	550,00€	1.330,00€	1.130,00€	1.330,00€	1.530,00€
		sonntags	200,00€	580,00€	550,00€	1.330,00€	1.130,00€	1.330,00€	1.530,00€
	25	wochentags	250,00€	725,00€	131,20€	1.106,20€	856,20€	1.106,20€	1.356,20€
		samstags	250,00€	725,00€	550,00€	1.525,00€	1.275,00€	1.525,00€	1.775,00€
		sonntags	250,00€	725,00€	550,00€	1.525,00€	1.275,00€	1.525,00€	1.775,00€

Räumlichkeit	Veranstaltungs- dauer /Std.	Schlusstag Veranstal- tung	Hallenmiete komplett	Haus- meister	Reinigung	Gesamt- kosten	kostendeckendes Entgelt		
							ortsansässige gemeinnützige Vereine (ohne Hallenmiete)	ortsansässige Unternehmen und Privatpersonen	auswärtige Unternehmen und Privatpersonen (doppelte Hallenmiete)
Aula GS Hanftalstr.	1	wochentags	10,00€	29,00€	144,90€	183,90€	173,90€	183,90€	193,90€
		samstags	10,00€	29,00€	181,13€	220,13€	210,13€	220,13€	230,13€
		sonntags	10,00€	29,00€	289,80€	328,80€	318,80€	328,80€	338,80€
	5	wochentags	50,00€	145,00€	144,90€	339,90€	289,90€	339,90€	389,90€
		samstags	50,00€	145,00€	181,13€	376,13€	326,13€	376,13€	426,13€
		sonntags	50,00€	145,00€	289,80€	484,80€	434,80€	484,80€	534,80€
	10	wochentags	100,00€	290,00€	144,90€	534,90€	434,90€	534,90€	634,90€
		samstags	100,00€	290,00€	181,13€	571,13€	471,13€	571,13€	671,13€
		sonntags	100,00€	290,00€	289,80€	679,80€	579,80€	679,80€	779,80€
	15	wochentags	150,00€	435,00€	144,90€	729,90€	579,90€	729,90€	879,90€
		samstags	150,00€	435,00€	181,13€	766,13€	616,13€	766,13€	916,13€
		sonntags	150,00€	435,00€	289,80€	874,80€	724,80€	874,80€	1.024,80€
	20	wochentags	200,00€	580,00€	144,90€	924,90€	724,90€	924,90€	1.124,90€
		samstags	200,00€	580,00€	181,13€	961,13€	761,13€	961,13€	1.161,13€
		sonntags	200,00€	580,00€	289,80€	1.069,80€	869,80€	1.069,80€	1.269,80€
	25	wochentags	250,00€	725,00€	144,90€	1.119,90€	869,90€	1.119,90€	1.369,90€
		samstags	250,00€	725,00€	181,13€	1.156,13€	906,13€	1.156,13€	1.406,13€
		sonntags	250,00€	725,00€	289,80€	1.264,80€	1.014,80€	1.264,80€	1.514,80€

Räumlichkeit	Veranstaltungs- dauer /Std.	Schlussstag Veranstal- tung	Hallenmiete komplett	Haus- meister	Reinigung	Gesamt- kosten	kostendeckendes Entgelt		
							ortsansässige gemeinnützige Vereine (ohne Hallenmiete)	ortsansässige Unternehmen und Privatpersonen	auswärtige Unternehmen und Privatpersonen (doppelte Hallenmiete)
PZ Gymnasium	1	wochentags	10,00€	29,00€	270,20€	309,20€	299,20€	309,20€	319,20€
außer Wochentags		samstags	10,00€	29,00€	550,00€	589,00€	579,00€	589,00€	599,00€
mit Fluren, Toiletten und Nebenräumen		sonntags	10,00€	29,00€	550,00€	589,00€	579,00€	589,00€	599,00€
	5	wochentags	50,00€	145,00€	270,20€	465,20€	415,20€	465,20€	515,20€
		samstags	50,00€	145,00€	550,00€	745,00€	695,00€	745,00€	795,00€
		sonntags	50,00€	145,00€	550,00€	745,00€	695,00€	745,00€	795,00€
	10	wochentags	100,00€	290,00€	270,20€	660,20€	560,20€	660,20€	760,20€
		samstags	100,00€	290,00€	550,00€	940,00€	840,00€	940,00€	1.040,00€
		sonntags	100,00€	290,00€	550,00€	940,00€	840,00€	940,00€	1.040,00€
	15	wochentags	150,00€	435,00€	270,20€	855,20€	705,20€	855,20€	1.005,20€
		samstags	150,00€	435,00€	550,00€	1.135,00€	985,00€	1.135,00€	1.285,00€
		sonntags	150,00€	435,00€	550,00€	1.135,00€	985,00€	1.135,00€	1.285,00€
	20	wochentags	200,00€	580,00€	270,20€	1.050,20€	850,20€	1.050,20€	1.250,20€
		samstags	200,00€	580,00€	550,00€	1.330,00€	1.130,00€	1.330,00€	1.530,00€
		sonntags	200,00€	580,00€	550,00€	1.330,00€	1.130,00€	1.330,00€	1.530,00€
	25	wochentags	250,00€	725,00€	270,20€	1.245,20€	995,20€	1.245,20€	1.495,20€
		samstags	250,00€	725,00€	550,00€	1.525,00€	1.275,00€	1.525,00€	1.775,00€
		sonntags	250,00€	725,00€	550,00€	1.525,00€	1.275,00€	1.525,00€	1.775,00€

Räumlichkeit	Veranstaltungs- dauer /Std.	Schlusstag Veranstal- tung	Hallenmiete komplett	Haus- meister	Reinigung	Gesamt- kosten	kostendeckendes Entgelt		
							ortsansässige gemeinnützige Vereine (ohne Hallenmiete)	ortsansässige Unternehmen und Privatpersonen	auswärtige Unternehmen und Privatpersonen (doppelte Hallenmiete)
Aula Realschule mit Foyer	1	wochentags	10,00€	29,00€	353,00€	392,00€	382,00€	392,00€	402,00€
		samstags	10,00€	29,00€	550,00€	589,00€	579,00€	589,00€	599,00€
		sonntags	10,00€	29,00€	550,00€	589,00€	579,00€	589,00€	599,00€
	5	wochentags	50,00€	145,00€	353,00€	548,00€	498,00€	548,00€	598,00€
		samstags	50,00€	145,00€	550,00€	745,00€	695,00€	745,00€	795,00€
		sonntags	50,00€	145,00€	550,00€	745,00€	695,00€	745,00€	795,00€
	10	wochentags	100,00€	290,00€	353,00€	743,00€	643,00€	743,00€	843,00€
		samstags	100,00€	290,00€	550,00€	940,00€	840,00€	940,00€	1.040,00€
		sonntags	100,00€	290,00€	550,00€	940,00€	840,00€	940,00€	1.040,00€
	15	wochentags	150,00€	435,00€	353,00€	938,00€	788,00€	938,00€	1.088,00€
		samstags	150,00€	435,00€	550,00€	1.135,00€	985,00€	1.135,00€	1.285,00€
		sonntags	150,00€	435,00€	550,00€	1.135,00€	985,00€	1.135,00€	1.285,00€
	20	wochentags	200,00€	580,00€	353,00€	1.133,00€	933,00€	1.133,00€	1.333,00€
		samstags	200,00€	580,00€	550,00€	1.330,00€	1.130,00€	1.330,00€	1.530,00€
		sonntags	200,00€	580,00€	550,00€	1.330,00€	1.130,00€	1.330,00€	1.530,00€
	25	wochentags	250,00€	725,00€	353,00€	1.328,00€	1.078,00€	1.328,00€	1.578,00€
		samstags	250,00€	725,00€	550,00€	1.525,00€	1.275,00€	1.525,00€	1.775,00€
		sonntags	250,00€	725,00€	550,00€	1.525,00€	1.275,00€	1.525,00€	1.775,00€

Räumlichkeit	Veranstaltungs- dauer /Std.	Schlusstag Veranstal- tung	Hallenmiete komplett	Haus- meister	Reinigung	Gesamt- kosten	kostendeckendes Entgelt		
							ortsansässige gemeinnützige Vereine (ohne Hallenmiete)	ortsansässige Unternehmen und Privatpersonen	auswärtige Unternehmen und Privatpersonen (doppelte Hallenmiete)
Klassenräume in städt. Schulen und vergleichbare Räume in städt.	1	wochentags	10,00€	29,00€	26,40€	65,40€	55,40€	65,40€	75,40€
		samstags	10,00€	29,00€	33,00€	72,00€	62,00€	72,00€	82,00€
		sonntags	10,00€	29,00€	52,80€	91,80€	81,80€	91,80€	101,80€
Liegenschaften	5	wochentags	50,00€	145,00€	26,40€	221,40€	171,40€	221,40€	271,40€
		samstags	50,00€	145,00€	33,00€	228,00€	178,00€	228,00€	278,00€
		sonntags	50,00€	145,00€	52,80€	247,80€	197,80€	247,80€	297,80€
	10	wochentags	100,00€	290,00€	26,40€	416,40€	316,40€	416,40€	516,40€
		samstags	100,00€	290,00€	33,00€	423,00€	323,00€	423,00€	523,00€
		sonntags	100,00€	290,00€	52,80€	442,80€	342,80€	442,80€	542,80€
	15	wochentags	150,00€	435,00€	26,40€	611,40€	461,40€	611,40€	761,40€
		samstags	150,00€	435,00€	33,00€	618,00€	468,00€	618,00€	768,00€
		sonntags	150,00€	435,00€	52,80€	637,80€	487,80€	637,80€	787,80€
	20	wochentags	200,00€	580,00€	26,40€	806,40€	606,40€	806,40€	1.006,40€
		samstags	200,00€	580,00€	33,00€	813,00€	613,00€	813,00€	1.013,00€
		sonntags	200,00€	580,00€	52,80€	832,80€	632,80€	832,80€	1.032,80€
	25	wochentags	250,00€	725,00€	26,40€	1.001,40€	751,40€	1.001,40€	1.251,40€
		samstags	250,00€	725,00€	33,00€	1.008,00€	758,00€	1.008,00€	1.258,00€
		sonntags	250,00€	725,00€	52,80€	1.027,80€	777,80€	1.027,80€	1.277,80€

Räumlichkeit	Veranstaltungs- dauer /Std.	Schlusstag Veranstal- tung	Hallenmiete komplett	Haus- meister	Reinigung	Gesamt- kosten	kostendeckendes Entgelt		
							ortsansässige gemeinnützige Vereine (ohne Hallenmiete)	ortsansässige Unternehmen und Privatpersonen	auswärtige Unternehmen und Privatpersonen (doppelte Hallenmiete)
Lehrküche in städt. Schulen und vergleichbare Räume in städt.	1	wochentags	10,00€	29,00€	26,40€	65,40€	55,40€	65,40€	75,40€
		samstags	10,00€	29,00€	33,00€	72,00€	62,00€	72,00€	82,00€
		sonntags	10,00€	29,00€	52,80€	91,80€	81,80€	91,80€	101,80€
Liegenschaften	5	wochentags	50,00€	145,00€	26,40€	221,40€	171,40€	221,40€	271,40€
		samstags	50,00€	145,00€	33,00€	228,00€	178,00€	228,00€	278,00€
		sonntags	50,00€	145,00€	52,80€	247,80€	197,80€	247,80€	297,80€
	10	wochentags	100,00€	290,00€	26,40€	416,40€	316,40€	416,40€	516,40€
		samstags	100,00€	290,00€	33,00€	423,00€	323,00€	423,00€	523,00€
		sonntags	100,00€	290,00€	52,80€	442,80€	342,80€	442,80€	542,80€
	15	wochentags	150,00€	435,00€	26,40€	611,40€	461,40€	611,40€	761,40€
		samstags	150,00€	435,00€	33,00€	618,00€	468,00€	618,00€	768,00€
		sonntags	150,00€	435,00€	52,80€	637,80€	487,80€	637,80€	787,80€
	20	wochentags	200,00€	580,00€	26,40€	806,40€	606,40€	806,40€	1.006,40€
		samstags	200,00€	580,00€	33,00€	813,00€	613,00€	813,00€	1.013,00€
		sonntags	200,00€	580,00€	52,80€	832,80€	632,80€	832,80€	1.032,80€
	25	wochentags	250,00€	725,00€	26,40€	1.001,40€	751,40€	1.001,40€	1.251,40€
		samstags	250,00€	725,00€	33,00€	1.008,00€	758,00€	1.008,00€	1.258,00€
		sonntags	250,00€	725,00€	52,80€	1.027,80€	777,80€	1.027,80€	1.277,80€

Räumlichkeit	Veranstaltungs- dauer /Std.	Schlusstag Veranstal- tung	Hallenmiete komplett	Haus- meister	Reinigung	Gesamt- kosten	kostendeckendes Entgelt		
							ortsansässige gemeinnützige Vereine (ohne Hallenmiete)	ortsansässige Unternehmen und Privatpersonen	auswärtige Unternehmen und Privatpersonen (doppelte Hallenmiete)
Foyerbereiche städt. GS und vergleichbare Räume in städt.	1	wochentags	10,00€	29,00€	81,20€	120,20€	110,20€	120,20€	130,20€
		samstags	10,00€	29,00€	101,50€	140,50€	130,50€	140,50€	150,50€
		sonntags	10,00€	29,00€	162,40€	201,40€	191,40€	201,40€	211,40€
Liegenschaften	5	wochentags	50,00€	145,00€	81,20€	276,20€	226,20€	276,20€	326,20€
		samstags	50,00€	145,00€	101,50€	296,50€	246,50€	296,50€	346,50€
		sonntags	50,00€	145,00€	162,40€	357,40€	307,40€	357,40€	407,40€
	10	wochentags	100,00€	290,00€	81,20€	471,20€	371,20€	471,20€	571,20€
		samstags	100,00€	290,00€	101,50€	491,50€	391,50€	491,50€	591,50€
		sonntags	100,00€	290,00€	162,40€	552,40€	452,40€	552,40€	652,40€
	15	wochentags	150,00€	435,00€	81,20€	666,20€	516,20€	666,20€	816,20€
		samstags	150,00€	435,00€	101,50€	686,50€	536,50€	686,50€	836,50€
		sonntags	150,00€	435,00€	162,40€	747,40€	597,40€	747,40€	897,40€
	20	wochentags	200,00€	580,00€	81,20€	861,20€	661,20€	861,20€	1.061,20€
		samstags	200,00€	580,00€	101,50€	881,50€	681,50€	881,50€	1.081,50€
		sonntags	200,00€	580,00€	162,40€	942,40€	742,40€	942,40€	1.142,40€
	25	wochentags	250,00€	725,00€	81,20€	1.056,20€	806,20€	1.056,20€	1.306,20€
		samstags	250,00€	725,00€	101,50€	1.076,50€	826,50€	1.076,50€	1.326,50€
		sonntags	250,00€	725,00€	162,40€	1.137,40€	887,40€	1.137,40€	1.387,40€

Räumlichkeit	Veranstaltungs- dauer /Std.	Schlusstag Veranstal- tung	Hallenmiete komplett	Haus- meister	Reinigung	Gesamt- kosten	kostendeckendes Entgelt		
							ortsansässige gemeinnützige Vereine (ohne Hallenmiete)	ortsansässige Unternehmen und Privatpersonen	auswärtige Unternehmen und Privatpersonen (doppelte Hallenmiete)
Mehrzweckhalle Meiersheide	1	wochentags	10,00€	29,00€	550,00€	589,00€	579,00€	589,00€	599,00€
		samstags	10,00€	29,00€	550,00€	589,00€	579,00€	589,00€	599,00€
		sonntags	10,00€	29,00€	550,00€	589,00€	579,00€	589,00€	599,00€
	5	wochentags							
		samstags	50,00€	145,00€	550,00€	745,00€	695,00€	745,00€	795,00€
		sonntags	50,00€	145,00€	550,00€	745,00€	695,00€	745,00€	795,00€
	10	wochentags							
		samstags	100,00€	290,00€	550,00€	940,00€	840,00€	940,00€	1.040,00€
		sonntags	100,00€	290,00€	550,00€	940,00€	840,00€	940,00€	1.040,00€
	15	wochentags							
		samstags	150,00€	435,00€	550,00€	1.135,00€	985,00€	1.135,00€	1.285,00€
		sonntags	150,00€	435,00€	550,00€	1.135,00€	985,00€	1.135,00€	1.285,00€
	20	wochentags							
		samstags	200,00€	580,00€	550,00€	1.330,00€	1.130,00€	1.330,00€	1.530,00€
		sonntags	200,00€	580,00€	550,00€	1.330,00€	1.130,00€	1.330,00€	1.530,00€
	25	wochentags							
		samstags	250,00€	725,00€	550,00€	1.525,00€	1.275,00€	1.525,00€	1.775,00€
		sonntags	250,00€	725,00€	550,00€	1.525,00€	1.275,00€	1.525,00€	1.775,00€

Räumlichkeit	Veranstaltungs- dauer /Std.	Schluss- tag Veranstal- tung	Hallenmiete komplett	Haus- meister	Reinigung	Gesamt- kosten	kostendeckendes Entgelt		
							ortsansässige gemeinnützige Vereine (ohne Hallenmiete)	ortsansässige Unternehmen und Privatpersonen	auswärtige Unternehmen und Privatpersonen (doppelte Hallenmiete)
Mehrzweckhalle	1	wochentags	10,00€	29,00€	178,50€	217,50€	207,50€	217,50€	227,50€
Meiersheide		samstags	10,00€	29,00€	223,15€	262,15€	252,15€	262,15€	272,15€
ausschließliche Nutzung		sonntags	10,00€	29,00€	357,00€	396,00€	386,00€	396,00€	406,00€
Foyerbereich	5	wochentags	50,00€	145,00€	178,50€	373,50€	323,50€	373,50€	423,50€
		samstags	50,00€	145,00€	223,15€	418,15€	368,15€	418,15€	468,15€
		sonntags	50,00€	145,00€	357,00€	552,00€	502,00€	552,00€	602,00€
	10	wochentags	100,00€	290,00€	178,50€	568,50€	468,50€	568,50€	668,50€
		samstags	100,00€	290,00€	223,15€	613,15€	513,15€	613,15€	713,15€
		sonntags	100,00€	290,00€	357,00€	747,00€	647,00€	747,00€	847,00€
	15	wochentags	150,00€	435,00€	178,50€	763,50€	613,50€	763,50€	913,50€
		samstags	150,00€	435,00€	223,15€	808,15€	658,15€	808,15€	958,15€
		sonntags	150,00€	435,00€	357,00€	942,00€	792,00€	942,00€	1.092,00€
	20	wochentags	200,00€	580,00€	178,50€	958,50€	758,50€	958,50€	1.158,50€
		samstags	200,00€	580,00€	223,15€	1.003,15€	803,15€	1.003,15€	1.203,15€
		sonntags	200,00€	580,00€	357,00€	1.137,00€	937,00€	1.137,00€	1.337,00€
	25	wochentags	250,00€	725,00€	178,50€	1.153,50€	903,50€	1.153,50€	1.403,50€
		samstags	250,00€	725,00€	223,15€	1.198,15€	948,15€	1.198,15€	1.448,15€
		sonntags	250,00€	725,00€	357,00€	1.332,00€	1.082,00€	1.332,00€	1.582,00€

Räumlichkeit	Veranstaltungs- dauer /Std.	Schluss- tag Veranstal- tung	Hallenmiete komplett	Haus- meister	Reinigung	Gesamt- kosten	kostendeckendes Entgelt		
							ortsansässige gemeinnützige Vereine (ohne Hallenmiete)	ortsansässige Unternehmen und Privatpersonen	auswärtige Unternehmen und Privatpersonen (doppelte Hallenmiete)
Mehrzweckhalle	1	wochentags	10,00€	29,00€	550,00€	589,00€	579,00€	589,00€	599,00€
Meiersheide		samstags	10,00€	29,00€	550,00€	589,00€	579,00€	589,00€	599,00€
Halle und Foyerbereich		sonntags	10,00€	29,00€	550,00€	589,00€	579,00€	589,00€	599,00€
Hallengeschoss/	5	wochentags	50,00€	145,00€	550,00€	745,00€	695,00€	745,00€	795,00€
überregionale Sport-		samstags	50,00€	145,00€	550,00€	745,00€	695,00€	745,00€	795,00€
veranstaltungen		sonntags	50,00€	145,00€	550,00€	745,00€	695,00€	745,00€	795,00€
	10	wochentags	100,00€	290,00€	550,00€	940,00€	840,00€	940,00€	1.040,00€
		samstags	100,00€	290,00€	550,00€	940,00€	840,00€	940,00€	1.040,00€
		sonntags	100,00€	290,00€	550,00€	940,00€	840,00€	940,00€	1.040,00€
	15	wochentags	150,00€	435,00€	550,00€	1.135,00€	985,00€	1.135,00€	1.285,00€
		samstags	150,00€	435,00€	550,00€	1.135,00€	985,00€	1.135,00€	1.285,00€
		sonntags	150,00€	435,00€	550,00€	1.135,00€	985,00€	1.135,00€	1.285,00€
	20	wochentags	200,00€	580,00€	550,00€	1.330,00€	1.130,00€	1.330,00€	1.530,00€
		samstags	200,00€	580,00€	550,00€	1.330,00€	1.130,00€	1.330,00€	1.530,00€
		sonntags	200,00€	580,00€	550,00€	1.330,00€	1.130,00€	1.330,00€	1.530,00€
	25	wochentags	250,00€	725,00€	550,00€	1.525,00€	1.275,00€	1.525,00€	1.775,00€
		samstags	250,00€	725,00€	550,00€	1.525,00€	1.275,00€	1.525,00€	1.775,00€
		sonntags	250,00€	725,00€	550,00€	1.525,00€	1.275,00€	1.525,00€	1.775,00€

Nutzungsentgeltabelle der Stadt Hennef (Sieg)
Anlage 2

Räumlichkeit	Raummiete je Stunde/ ortsansässige gemeinnützige Vereine	Raummiete je Stunde/ ortsansässige Unternehmen, Privatpersonen	Raummiete je Stunde/ auswärtige Unternehmen, Privatpersonen und Vereine	Hausmeister- kosten je Stunde/ Meys Fabrik mind. 3 Stunden	Reinigung				Veranstaltungs- abnahme je Veranstaltung	Veranstaltungs- abnahme und Rufdienst je Veranstaltung	Einsatz vor Ort während des Rufdienstes je Stunde
					wochentags	samstags	sonntags	Sonder- reinigung			
Meys Fabrik	0,00 €	10,00 €	20,00 €	29,00 €	230,00 €	230,00 €	230,00 €	297,50 €	119,00 €	178,50 €	60,00 €
Meys Fabrik nur Foyer	0,00 €	10,00 €	20,00 €	29,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	297,50 €	119,00 €	178,50 €	60,00 €
Gesamtschule Mensa	0,00 €	10,00 €	20,00 €	29,00 €	144,90 €	230,00 €	230,00 €	297,50 €	119,00 €	178,50 €	60,00 €
Halle Meiersheide	0,00 €	10,00 €	20,00 €	29,00 €	550,00 €	550,00 €	550,00 €	297,50 €	119,00 €	178,50 €	60,00 €
Halle Meiersheide nur Foyer	0,00 €	10,00 €	20,00 €	29,00 €	178,50 €	223,15 €	357,00 €	297,50 €	119,00 €	178,50 €	60,00 €
Kopernikus- Realschule Aula	0,00 €	10,00 €	20,00 €	29,00 €	353,00 €	550,00 €	550,00 €	297,50 €	119,00 €	178,50 €	60,00 €
Geimeinschafts- hauptschule Aula	0,00 €	10,00 €	20,00 €	29,00 €	131,20 €	550,00 €	550,00 €	297,50 €	119,00 €	178,50 €	60,00 €
Grundschule Hanftal Aula	0,00 €	10,00 €	20,00 €	29,00 €	144,90 €	181,13 €	289,80 €	297,50 €	119,00 €	178,50 €	60,00 €
Gymnasium PZ	0,00 €	10,00 €	20,00 €	29,00 €	270,00 €	550,00 €	550,00 €	297,50 €	119,00 €	178,50 €	60,00 €
Foyerbereiche und vergleichbare Räume	0,00 €	10,00 €	20,00 €	29,00 €	81,20 €	101,50 €	162,40 €	297,50 €	119,00 €	178,50 €	60,00 €
Klassenräume, Lehrküchen und vergleichbare Räume	0,00 €	10,00 €	20,00 €	29,00 €	26,40 €	33,00 €	52,80 €	297,50 €	119,00 €	178,50 €	60,00 €

Nutzungsordnung der Stadt Hennef (Sieg)
für die außerschulische Nutzung städtischer Räume und ihrer
Einrichtungen

Neufassung

1. Anmeldung und Zulassung von Veranstaltungen

1..1 Die in der Anlage (Entgelttabelle) aufgeführten Räume der städtischen Einrichtungen können auf Antrag außerschulisch genutzt werden.

Außerschulische Nutzungen sind insbesondere:

- Vorträge
- Konzerte
- Theateraufführungen
- Tanzveranstaltungen
- Karnevalsveranstaltungen
- Tagungen
- *Seminare*
- *Schulungen*
- *Repräsentationsveranstaltungen*
- Ausstellungen
- Filmvorführungen
- Meisterschaftsspiele
- Turniere

1..2 Die mietweise Überlassung der Räume ist bei der Stadt Hennef (nachfolgend Stadt) rechtzeitig vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen, dabei sind Veranstaltungsart und -inhalt anzugeben.

1..3 Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung

Nutzungsordnung der Stadt Hennef (Sieg)
für die außerschulische Nutzung städtischer Räume und ihrer
Einrichtungen

Bisherige Fassung

1. Anmeldung und Zulassung von Veranstaltungen

11 Die in der Anlage (Entgelttabelle) aufgeführten Räume der städtischen Einrichtungen können auf Antrag außerschulisch genutzt werden.

Außerschulische Nutzungen sind insbesondere:

- Vorträge
- Konzerte
- Theateraufführungen
- Tanzveranstaltungen
- Karnevalsveranstaltungen
- Tagungen

- Ausstellungen
- Filmvorführungen
- Meisterschaftsspiele
- Turniere

1.2 Die mietweise Überlassung der Räume ist bei der Stadt Hennef (nachfolgend Stadt) rechtzeitig vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen, dabei sind Veranstaltungsart und -inhalt anzugeben.

richten oder durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden, sind ausgeschlossen.

- 1.4 Die Nutzung muss mit den Räumlichkeiten und deren Ausstattung verträglich sein.
- 1.5 Die ordnungsgemäße Durchführung des Schulbetriebs darf nicht beeinträchtigt werden.
- 1.6 Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Stadt.

2. Antragsberechtigte / Nutzerkreis

- 2.1 Antragsberechtigt sind alle volljährigen geschäftsfähigen Personen des Veranstalters, bei juristischen Personen: jede allgemein vertretungsberechtigte Person. Veranstalter im Sinne dieser Nutzungsordnung ist der im Nutzungsvertrag bezeichnete Mieter (nachfolgend: Veranstalter).
- 2.2 Veranstaltungen der Stadt und der im folgenden genannten Organisationen gehen den übrigen Veranstaltungen vor:
 - a) Kultur- und Sportvereine mit Vereinssitz in Hennef
 - b) sonstige Vereine mit Vereinssitz in Hennef, die die Stadt fördert
 - c) freiwillige Feuerwehr
 - d) DRK und MHD.

Veranstaltungen des Stadtmarketingvereins, des Städtepartnerschaftsvereins, der Stadtverbände und der Werbegemeinschaft Hennef e.V. gelten als Veranstaltungen der Stadt, soweit es sich nicht um kommerzielle Veranstaltungen handelt.

- 11.3 Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden, sind ausgeschlossen.

- 11.4 Die Nutzung muss mit den Räumlichkeiten und deren Ausstattung verträglich sein.

- 11.5 Die ordnungsgemäße Durchführung des Schulbetriebs darf nicht beeinträchtigt werden.

- 11.6 Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Stadt.

2. Antragsberechtigte / Nutzerkreis

- 11.1 Antragsberechtigt sind alle volljährigen geschäftsfähigen Personen des Veranstalters, bei juristischen Personen: jede allgemein vertretungsberechtigte Person. Veranstalter im Sinne dieser Nutzungsordnung ist der im Nutzungsvertrag bezeichnete Mieter (nachfolgend: Veranstalter).

- 11.2 Veranstaltungen der Stadt und der im folgenden genannten Organisationen gehen den übrigen Veranstaltungen vor:
 - a) Kultur- und Sportvereine mit Vereinssitz in Hennef
 - b) sonstige Vereine mit Vereinssitz in Hennef, die die Stadt fördert
 - c) freiwillige Feuerwehr
 - d) DRK und MHD.

Veranstaltungen des Stadtmarketingvereins, des Städtepartnerschaftsvereins, der Stadtverbände und der

Bei Terminüberschneidungen werden die Räumlichkeiten vorrangig an örtliche Interessenten und nachrangig an überörtliche Interessenten vermietet. Im Übrigen gilt: Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so entscheidet in der Regel die Reihenfolge des Eingangs des Antrages bei der Stadt.

3. Nutzungsvertrag

2.2.1 Die mietweise Überlassung der Räume und des zugehörigen Inventars (nachfolgend: Einrichtung) erfolgt in einem schriftlichen Vertrag. *Der Nutzungsantrag*, diese Nutzungsordnung und ihre Anlagen werden darin zum Vertragsbestandteil erklärt.

2.2.2 Im Vertrag sind Art und Dauer der Veranstaltung sowie eine verantwortliche Person anzugeben, die während der Dauer der Veranstaltung für die Stadt und deren Beauftragte erreichbar ist.

2.2.3 Spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung ist der Stadt das Programm der Veranstaltung vorzulegen. Beabsichtigte Änderungen teilt der Veranstalter der Stadt unverzüglich mit.

2.2.4 Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Stadt unverbindlich.

4. Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

2.2.1 Die gemieteten Räume und Einrichtungen werden dem Veranstalter nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck und in dem im Nutzungsvertrag bezeichneten Umfang bereitgestellt.

2.2.2 Die Stadt übergibt die Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand.

Werbegemeinschaft Hennef e.V. gelten als Veranstaltungen der Stadt, soweit es sich nicht um kommerzielle Veranstaltungen handelt.

Bei Terminüberschneidungen werden die Räumlichkeiten vorrangig an örtliche Interessenten und nachrangig an überörtliche Interessenten vermietet. Im Übrigen gilt: Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so entscheidet in der Regel die Reihenfolge des Eingangs des Antrages bei der Stadt.

3. Nutzungsvertrag

d).3 Die mietweise Überlassung der Räume und des zugehörigen Inventars (nachfolgend: Einrichtung) erfolgt in einem schriftlichen Vertrag. Diese Nutzungsordnung und ihre Anlagen werden darin zum Vertragsbestandteil erklärt.

d).4 Im Vertrag sind Art und Dauer der Veranstaltung sowie eine verantwortliche Person anzugeben, die während der Dauer der Veranstaltung für die Stadt und deren Beauftragte erreichbar ist.

d).5 Spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung ist der Stadt das Programm der Veranstaltung vorzulegen. Beabsichtigte Änderungen teilt der Veranstalter der Stadt unverzüglich mit.

d).6 Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Stadt unverbindlich.

4. Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

d).1 Die gemieteten Räume und Einrichtungen werden dem Veranstalter nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck und in dem im Nutzungsvertrag bezeichneten Umfang bereitgestellt.

Der Veranstalter überzeugt sich davon bei der Übergabe. Beanstandungen sind der Stadt unverzüglich zu melden. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt.

2.2.3 Die Gebrauchsüberlassung der städtischen Räume und Einrichtungen schließt eine Untervermietung aus, Veranstalter und tatsächlicher Nutzer müssen identisch sein. Verstöße hiergegen können mit einer im Überlassungsvertrag zu regelnden Konventionalstrafe belegt werden.

2.2.4 Die Stadt kann einer Untervermietung im Einzelfall unter Auflagen und Bedingungen zustimmen. In diesem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, die in dieser Nutzungsordnung genannten Bestimmungen in vollem Umfang an den Mieter weiterzugeben. Der Mietvertrag ist der Stadt zur Entscheidung über die Zustimmung vorzulegen.

2.2.5 Die von der Stadt beauftragten Personen üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten und jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren.

5. Nutzungsentgelt und Kautions

2.2.1 Für die Überlassung und die Benutzung der Räumlichkeiten und deren Einrichtungen werden privatrechtliche Entgelte erhoben, die sich aus der in der Anlage beigefügten Entgelttabelle ergeben. *Zusätzlich zu diesen privatrechtlichen Entgelten wird für die mögliche Nutzung der Küche sowie deren Einrichtung in der Künstlergarderobe der Halle Meiersheide ein Überlassungsentgelt von pauschal 20,00 €/ Tag erhoben.*

2.2.2 Die Dauer einer Veranstaltung definiert sich aus der Zeit ab Beginn der Vorbereitungen (erstes Betreten der Räume) bis

d).2 Die Stadt übergibt die Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand.

Der Veranstalter überzeugt sich davon bei der Übergabe. Beanstandungen sind der Stadt unverzüglich zu melden. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt.

d).3 Die Gebrauchsüberlassung der städtischen Räume und Einrichtungen schließt eine Untervermietung aus, Veranstalter und tatsächlicher Nutzer müssen identisch sein. Verstöße hiergegen können mit einer im Überlassungsvertrag zu regelnden Konventionalstrafe belegt werden.

d).4 Die Stadt kann einer Untervermietung im Einzelfall unter Auflagen und Bedingungen zustimmen. In diesem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, die in dieser Nutzungsordnung genannten Bestimmungen in vollem Umfang an den Mieter weiterzugeben. Der Mietvertrag ist der Stadt zur Entscheidung über die Zustimmung vorzulegen.

d).5 Die von der Stadt beauftragten Personen üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten und jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren.

5. Nutzungsentgelt und Kautions

d).1 Für die Überlassung und die Benutzung der Räumlichkeiten und deren Einrichtungen werden privatrechtliche Entgelte erhoben, die sich aus der in der Anlage beigefügten Entgelttabelle

einschließlich Abschluss der Nachbereitung (vollständiges Verlassen der Räume). Vor- und Nachbereitungszeiten sind - auch bei entgeltfreien Veranstaltungen - bei Überschreiten der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit mit jeweils 30,- €/Std. zu vergüten.

2.2.3 Schulveranstaltungen im Sinne des Schulgesetzes sowie Veranstaltungen der Stadt sind nicht entgeltpflichtig.

2.2.4 Für Veranstaltungen, deren Erlöse ausschließlich sozial-karitativen Zwecken in der Stadt zugeführt werden (Benefizveranstaltungen) und die eine Maßnahme fördern, die nicht bereits nach anderen Richtlinien durch die Stadt Hennef gefördert wird, wird keine Raummiete erhoben.

2.2.5 Für Veranstaltungen, deren Schirmherrschaft vom Bürgermeister übernommen wird, entfallen Raummiete, Hausmeisterkosten, Kosten für die Brandsicherheitswache und städtische Gebühren.

2.2.6 Die Stadt kann von dem Veranstalter als Sicherheit für sämtliche Ansprüche aus dem Nutzungsvertrag eine Kautions verlangen.
Die Höhe der Kautions wird einzelvertraglich und in Abhängigkeit von der Veranstaltungsart festgelegt, sie beträgt jedoch mindestens 300,- €.

2.2.7 Die Kautions ist bis spätestens 14 Tage vor Inanspruchnahme der städtischen Räume und Einrichtungen an die Stadt zu überweisen.

2.2.8 Das Nutzungsentgelt ist bis spätestens 14 Tage nach Erhalt der Abrechnung an die Stadt zu überweisen.

6. Besondere Pflichten des Veranstalters

2.2.1 Der Veranstalter prüft, ob wegen Art und Größe der Veranstaltung gemäß Sonderbauverordnung (SBauVO) bzw.

ergeben.

d).2 Die Dauer einer Veranstaltung definiert sich aus der Zeit ab Beginn der Vorbereitungen (erstes Betreten der Räume) bis einschließlich Abschluss der Nachbereitung (vollständiges Verlassen der Räume). Vor- und Nachbereitungszeiten sind - auch bei entgeltfreien Veranstaltungen - bei Überschreiten der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit mit jeweils 30,- €/Std. zu vergüten.

d).3 Schulveranstaltungen im Sinne des Schulgesetzes sowie Veranstaltungen der Stadt sind nicht entgeltpflichtig.

d).4 Für Veranstaltungen, deren Erlöse ausschließlich sozial-karitativen Zwecken in der Stadt zugeführt werden (Benefizveranstaltungen) und die eine Maßnahme fördern, die nicht bereits nach anderen Richtlinien durch die Stadt Hennef gefördert wird, wird keine Raummiete erhoben.

d).5 Die Stadt kann von dem Veranstalter als Sicherheit für sämtliche Ansprüche aus dem Nutzungsvertrag eine Kautions verlangen.
Die Höhe der Kautions wird einzelvertraglich und in Abhängigkeit von der Veranstaltungsart festgelegt, sie beträgt jedoch mindestens 500,- €.

d).6 Das Nutzungsentgelt und die Kautions sind bis spätestens 14 Tage vor Inanspruchnahme der städtischen Räume und Einrichtungen an die Stadt zu überweisen.

Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz (FSHG) NW der Einsatz einer Feuer-/ Brandsicherheitswache erforderlich ist und teilt dies der Stadt bei Antragstellung mit. Bei Erfordernis gilt die Mitteilung als Antrag auf Stellung einer Brandsicherheitswache durch die Stadt. Sieht die Ordnungsbehörde der Stadt, abweichend von der Auffassung des Veranstalters, ein Erfordernis, kann sie die Anwesenheit einer Brandsicherheitswache anordnen

2.2.2 Der Veranstalter prüft, ob wegen Art und Größe der Veranstaltung ein Sanitätsdienst erforderlich ist. Bei Erfordernis beauftragt der Veranstalter einen Sanitätsdienst und weist die Beauftragung der Stadt unaufgefordert nach.

2.2.3 Der Veranstalter ist dazu verpflichtet, alle notwendigen behördlichen Genehmigungen für seine Veranstaltung rechtzeitig vorher zu beschaffen und anfallende öffentliche Abgaben und Gebühren pünktlich zu entrichten. Auf Verlangen der Stadt hat er dies nachzuweisen.

2.2.4 Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Nutzung zu treffenden feuer-, sicherheits-, gesundheits-, ordnungs- und verkehrspolizeilichen sowie der gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Jugend verantwortlich.

2.2.5 Die in den jeweiligen städtischen Gebäuden öffentlich ausgehängten Bestuhlungspläne sind verbindlich.

2.2.6 Dem Veranstalter ist es nicht gestattet, technische Einrichtungen (Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Leinwand etc.) selbst zu bedienen.

2.2.7 Alle in Anspruch genommenen Räumlichkeiten und Freiflächen sind nach Veranstaltungsende besenrein, die hauswirtschaftlichen

6. Besondere Pflichten des Veranstalters

d).1 Der Veranstalter prüft, ob wegen Art und Größe der Veranstaltung gemäß Sonderbauverordnung (SBauVO) bzw. Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz (FSHG) NW der Einsatz einer Feuer-/ Brandsicherheitswache erforderlich ist und teilt dies der Stadt bei Antragstellung mit. Bei Erfordernis gilt die Mitteilung als Antrag auf Stellung einer Brandsicherheitswache durch die Stadt. Sieht die Ordnungsbehörde der Stadt, abweichend von der Auffassung des Veranstalters, ein Erfordernis, kann sie die Anwesenheit einer Brandsicherheitswache anordnen.

d).2 Der Veranstalter ist dazu verpflichtet, alle notwendigen behördlichen Genehmigungen für seine Veranstaltung rechtzeitig vorher zu beschaffen und anfallende öffentliche Abgaben und Gebühren pünktlich zu entrichten. Auf Verlangen der Stadt hat er dies nachzuweisen.

d).3 Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Nutzung zu treffenden feuer-, sicherheits-, gesundheits-, ordnungs- und verkehrspolizeilichen sowie der gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Jugend v e r a n t w o r t l i c h .

Einrichtungen nebst Zubehör gründlich gereinigt, zu hinterlassen. Die Feuchtreinigung (Standartreinigung) der in Anspruch genommenen Flächen und Einrichtungen erfolgt durch die von der Stadt zu beauftragenden Reinigungskräfte bzw. Reinigungsfirmen.

2.2.8 Kosten für Nutzung (Raummiete), Reinigung, Hausmeistertätigkeit, ggfls. Brandsicherheitswache sowie Sanitätsdienst, Veranstaltungsabnahme, Rufdienst, und Ordnungsdienst gehen zu Lasten des Veranstalters; ihre Höhe bemisst sich nach der in der Anlage beigefügten Entgelttabelle bzw. ist bei der Ordnungsbehörde (Feuerwehr), den Rettungsdiensten zu erfragen.

Raummiete, Reinigungs- und Hausmeisterkosten sowie die Kosten für die Müllentsorgung werden von der Stadt in Rechnung gestellt. Das Erfordernis für eine Sonderreinigung/ Müllentsorgung vor Ort wird von der Stadt festgestellt.

Kosten für die Brandsicherheitswache und den Sanitätsdienst sind unmittelbar mit der Ordnungsbehörde/ Hilfsorganisation abzurechnen. Das Honorar für Veranstaltungsabnahme und Rufdienst ist an die/den zuständige/n Meister/in für Veranstaltungstechnik zu entrichten.

2.2.9 Die Abfallbeseitigung obliegt dem Veranstalter. Abfallsäcke sind vom Veranstalter zu stellen. Diese sind nach Veranstaltungsende vom Veranstalter mitzunehmen. Für die Müllentsorgung vor Ort wird eine pauschale von 75,00 € erhoben.

7. Besondere Pflichten des Veranstalters während der Veranstaltung

2.2.1 Der Ablauf der Veranstaltungen ist vom Veranstalter mit dem/der

d).4 Die in den jeweiligen städtischen Gebäuden öffentlich ausgehängten Bestuhlungspläne sind verbindlich.

d).5 Dem Veranstalter ist es nicht gestattet, technische Einrichtungen (Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Leinwand etc.) selbst zu bedienen.

d).6 Alle in Anspruch genommenen Räumlichkeiten und Freiflächen sind nach Veranstaltungsende, in Absprache mit dem Hausmeister spätestens am auf die Veranstaltung folgenden Werktag, besenrein, die hauswirtschaftlichen Einrichtungen nebst Zubehör gründlich gereinigt, zu hinterlassen. Die Kosten für eine ggf. erforderliche Sonderreinigung trägt der Veranstalter. Das Erfordernis für eine Sonderreinigung wird von der Stadt festgestellt.

d).7 Die Feuchtreinigung (Standardreinigung) der in Anspruch genommenen Flächen und Einrichtungen erfolgt durch von der Stadt zu beauftragende Reinigungskräfte bzw. Reinigungsfirmen.

d).8 Kosten für Reinigung, Hausmeistertätigkeit und Brandsicherheitswache gehen zu Lasten des Veranstalters; ihre Höhe bemisst sich nach der in der Anlage beigefügten Entgelttabelle bzw. ist bei der Ordnungsbehörde (Feuerwehr) zu erfragen. Reinigungs- und Hausmeisterkosten werden ihm von der Stadt in Rechnung gestellt, die Kosten für die Brandsicherheitswache sind unmittelbar mit der Ordnungsbehörde abzurechnen.

Beauftragten der Stadt frühzeitig vorzubesprechen.

2.2.2 Der Veranstalter ist verpflichtet, den Raum einschließlich Einrichtung jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden. Schäden sind unverzüglich dem/der Beauftragten der Stadt zu melden.

2.2.3 Dekorationen, Veränderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen der Räume bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt und sind unter Anweisung des Hausmeisters oder eines sonst von der Stadt bestellten Verantwortlichen vorzunehmen. Sie müssen ohne Beschädigungen zu verursachen wieder entfernt werden können. Kosten für eine etwaige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch die Stadt trägt der Veranstalter.

2.2.4 Als Dekoration sind nur schwer entflammbare Gegenstände zu verwenden. Die Verwendung von offenem Feuer oder besonders feuergefährlichen Stoffen ist unzulässig.

2.2.5 Der Aufbau und Abbau von Bühnenpodesten, Tischen und/oder Stühlen sowie das Auslegen des Schutzbodens erfolgen durch den jeweiligen Veranstalter in Eigenregie. Die Stadt kann diese Leistungen im Einzelfall gegen Kostenerstattung erbringen oder durch Dritte erbringen lassen.

2.2.6 Der Veranstalter hat die Pflicht, von ihm oder Dritten mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich aus den Räumen zu entfernen. Abweichungen sind vorher mit der Stadt zu vereinbaren. Bei Nichtbeachtung behält sich die Stadt vor, die zurückgebliebenen Sachen auf Kosten und Risiko des Veranstalters diesem zuzustellen oder volles Nutzungsentgelt für

d).9 Die Abfallbeseitigung obliegt dem Veranstalter. Abfallsäcke können beim Hausmeister erworben werden. Sie sind nach Veranstaltungsende vom Veranstalter mitzunehmen. Für Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle Meiersheide wird eine Pauschale für die Bereitstellung eines Müllcontainers in Höhe von 75 € erhoben.

7. Besondere Pflichten des Veranstalters während der Veranstaltung

d).1 Der Ablauf der Veranstaltungen ist vom Veranstalter mit dem/der Beauftragten der Stadt frühzeitig vorzubesprechen.

d).2 Der Veranstalter ist verpflichtet, den Raum einschließlich Einrichtung jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden. Schäden sind unverzüglich dem/der Beauftragten der Stadt zu melden.

d).3 Dekorationen, Veränderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen der Räume bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt und sind unter Anweisung des Hausmeisters oder eines sonst von der Stadt bestellten Verantwortlichen vorzunehmen. Sie müssen ohne Beschädigungen zu verursachen wieder entfernt werden können. Kosten für eine etwaige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch die Stadt trägt der Veranstalter.

d).4 Als Dekoration sind nur schwer entflammbare Gegenstände zu verwenden. Die Verwendung von offenem Feuer oder besonders feuergefährlichen Stoffen ist unzulässig.

die in Anspruch genommenen Räume zu verlangen.

2.2.7 Die Überlassung der von der Stadt installierten Mikrofon-/Verstärkeranlagen und der von der Stadt installierten Lichttechnik erfolgt unentgeltlich. Nutzungsvoraussetzung ist die namentliche Benennung einer kompetenten Fachfirma/Person, deren Qualifikation der Stadt gegenüber auf Anforderung nachzuweisen ist. Die Beseitigung von Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung/Bedienung entstehen, wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

2.2.8 Der Veranstalter hat Ordnungskräfte in ausreichender Anzahl zu stellen. Er trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf einer Veranstaltung allein und hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. *Bei Erfordernis ist der Veranstalter verpflichtet, den Ordnungsdienst durch eine qualifizierte Sicherheitsfirma durchführen zu lassen. Das Erfordernis wird vom Veranstalter und/oder von der Stadt festgestellt. Die anfallenden Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.* Garderoben- und Toilettenpersonal werden von der Stadt Hennef nicht gestellt.

2.2.9 Die Notausgänge sowie die Zufahrten sind stets freizuhalten.

2.2.10 Die Nachtruhe (ab 22.00 Uhr) ist einzuhalten.

2.2.11 Bei der Verabreichung von Speisen und Getränken darf kein Einweggeschirr verwendet werden. *Bei Erfordernis kann die Verwendung von wiederverwendbaren bruchsfestesten Kunststoffgläsern vorgeschrieben werden. Das Erfordernis wird von der Stadt festgestellt.*

2.2.12 Jede Art von Werbung bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis der Stadt. Dabei ist insbesondere pornographische, rassistische, nationalsozialistische, antisemitische, blasphemische

d).5 Der Aufbau und Abbau von Bühnenpodesten, Tischen und/oder Stühlen sowie das Auslegen des Schutzbodens erfolgen durch den jeweiligen Veranstalter in Eigenregie. Die Stadt kann diese Leistungen im Einzelfall gegen Kostenerstattung erbringen oder durch Dritte erbringen lassen.

7.6 Der Veranstalter hat die Pflicht, von ihm oder Dritten mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich aus den Räumen zu entfernen. Abweichungen sind vorher mit der Stadt zu vereinbaren. Bei Nichtbeachtung behält sich die Stadt vor, die zurückgebliebenen Sachen auf Kosten und Risiko des Veranstalters diesem zuzustellen oder volles Nutzungsentgelt für die in Anspruch genommenen Räume zu verlangen.

d).7 Die Überlassung der von der Stadt installierten Mikrofon-/Verstärkeranlagen und der von der Stadt installierten Lichttechnik erfolgt unentgeltlich. Nutzungsvoraussetzung ist die namentliche Benennung einer kompetenten Fachfirma/Person, deren Qualifikation der Stadt gegenüber auf Anforderung nachzuweisen ist. Die Beseitigung von Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung/Bedienung entstehen, wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

d).8 Der Veranstalter hat eigene Ordnungskräfte in ausreichender Anzahl zu stellen. Er trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf einer Veranstaltung allein und hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Garderoben- und Toilettenpersonal werden von der Stadt Hennef

Werbung sowie bei Veranstaltungen mit Jugendlichen Werbung für Alkohol und Nikotin nicht gestattet.

2.2.13 Besondere, den Veranstaltungsmodus betreffende Zusätze, können im Nutzungsvertrag zwischen der Stadt und dem Veranstalter festgeschrieben werden.

8. Beauftragung Dritter

8.1 Der Veranstalter hat die Pflicht, für bestimmte Veranstaltungen, einen von der Stadt ausgewählten Dritten mit der Übernahme bestimmter Veranstalterpflichten und der Wahrnehmung von Hausmeistertätigkeiten zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt im Rahmen eines schriftlichen Vertrages, in dem Art und Umfang der Leistungen festgelegt werden; das Vertragsmuster wird von der Stadt vorgegeben, sie erhält zudem eine Durchschrift der unterschriebenen Vereinbarung. Soweit die Beauftragung Hausmeistertätigkeiten umfasst, tritt der Dritte an die Stelle der städtischen Bediensteten. Die für die kommunalen Dienstkräfte geltenden Bestimmungen dieser Nutzungsordnung finden, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, entsprechend Anwendung.

8.2 Die Kosten der Beauftragung gehen zu Lasten des Veranstalters, sie sind unmittelbar mit dem Beauftragten abzurechnen. Soweit sie Leistungen umfasst, die Bestandteil der Entgelttabelle sind, findet diese auf das Nutzungsverhältnis keine Anwendung.

8.3 Abweichende Regelungen können im Nutzungsvertrag vereinbart werden.

9. Haftung

9.1 Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss eine ausreichende Veranstalter-/ bzw. Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen,

nicht gestellt.

d).9 Die Notausgänge sowie die Zufahrten sind stets freizuhalten.

d).10 Die Nachtruhe (ab 22.00 Uhr) ist einzuhalten.

d).11 Bei der Verabreichung von Speisen und Getränken darf kein Einweggeschirr verwendet werden.

d).12 Jede Art von Werbung bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis der Stadt. Dabei ist insbesondere pornographische, rassistische, nationalsozialistische, antisemitische, blasphemische Werbung sowie bei Veranstaltungen mit Jugendlichen Werbung für Alkohol und Nikotin nicht gestattet.

d).13 Besondere, den Veranstaltungsmodus betreffende Zusätze, können im Nutzungsvertrag zwischen der Stadt und dem Veranstalter festgeschrieben werden.

8. Beauftragung Dritter

d).1 Der Veranstalter hat die Pflicht, für bestimmte Veranstaltungen, einen von der Stadt ausgewählten Dritten mit der Übernahme bestimmter Veranstalterpflichten und der Wahrnehmung von Hausmeistertätigkeiten zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt im Rahmen eines schriftlichen Vertrages, in dem Art und Umfang der Leistungen festgelegt werden; das Vertragsmuster wird von der Stadt vorgegeben, sie erhält zudem eine Durchschrift der

durch die evtl. Ansprüche der Stadt gegen den Veranstalter sowie die im Folgenden bezeichneten Freistellungsansprüche abgedeckt sind.

Zu versichern ist die gesetzliche Haftpflicht des Veranstalters als Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die der Durchführung der Veranstaltung dienen. Ausreichend ist eine Haftpflichtversicherung dann, wenn sie in der Ausgestaltung der Versicherungsbedingungen den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung“ (AHB), empfohlen von dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), auf dem letzten Stand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, entspricht und hinsichtlich der Versicherungssummen eine Mindestdeckung von pauschal 10 Mio. € für Personenschäden und pauschal 5 Mio. € für Sachschäden aufweist. Eine Veranstalterhaftpflichtversicherung als Einzelpolice für die jeweilige Veranstaltung ist dann entbehrlich, wenn ein gemeinnütziger Verein eine vereinsinterne Veranstaltung durchführt. In diesem Fall genügt der Nachweis einer gültigen Vereinshaftpflichtversicherung, mit der die satzungsmäßige Betätigung des Vereins im Allgemeinen abgesichert wird. Die Deckungssummen bleiben unberührt.

9.2 Auf Verlangen der Stadt ist zusätzlich eine Inventarversicherung beizubringen.

9.3 Der Veranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt durch ihn, seine Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung der städtischen Räume entstehen. In diese Haftung sind auch Schäden am Grundstück, Gebäude oder den Einrichtungen einbezogen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Die Stadt ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

unterschiedlichen Vereinbarung. Soweit die Beauftragung Hausmeisterarbeiten umfasst, tritt der Dritte an die Stelle der städtischen Bediensteten. Die für die kommunalen Dienstkräfte geltenden Bestimmungen dieser Nutzungsordnung finden, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, entsprechende Anwendung.

d).2 Die Kosten der Beauftragung gehen zu Lasten des Veranstalters, sie sind unmittelbar mit dem Beauftragten abzurechnen. Soweit sie Leistungen umfasst, die Bestandteil der Entgelttabelle sind, findet diese auf das Nutzungsverhältnis keine Anwendung.

d).3 Abweichende Regelungen können im Nutzungsvertrag vereinbart werden.

9. Haftung

d).1 Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss eine ausreichende Haftpflichtversicherung oder einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe nachzuweisen, durch die evtl. Ansprüche der Stadt gegen den Veranstalter sowie die im folgenden bezeichneten Freistellungsansprüche abgedeckt sind.

Zu versichern ist die gesetzliche Haftpflicht des Veranstalters als Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die der Durchführung der Veranstaltung dienen. Ausreichend ist eine Haftpflichtversicherung dann, wenn sie in der Ausgestaltung der Versicherungsbedingungen den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung“ (AHB), empfohlen von dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), auf dem letzten Stand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, entspricht und hinsichtlich der Versicherungssummen eine Mindestdeckung von pauschal 5 Mio. € für Personenschäden und pauschal 5 Mio. € für Sachschäden

9.4 Der Veranstalter stellt die Stadt von allen Ansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten, der Veranstaltungsteilnehmer und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen, des Grundstücks und der Gebäude geltend gemacht werden können. Die Verkehrssicherungspflicht geht mit der Übergabe der Räume an den Veranstalter auf diesen über. Insoweit wird die Stadt von allen Haftungsansprüchen, die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergeben können freigestellt.

9.5 Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Rückgriffsansprüche gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten.

9.6 Die Freistellung von Haftpflichtansprüchen und der Verzicht auf die Geltendmachung eigener Haftpflichtansprüche gilt nicht für Ansprüche aus Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der städtischen Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

9.7 Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände einschließlich der Garderoben der Veranstalter, Mitwirkenden und Besucher, soweit sie nicht von der Stadt ausdrücklich in besondere Verwahrung genommen werden.

9.8 Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen sowie für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung

aufweist. Eine

Veranstalterhaftpflichtversicherung als Einzelpolice für die jeweilige Veranstaltung ist dann entbehrlich, wenn ein gemeinnütziger Verein eine vereinsinterne Veranstaltung durchführt. In diesem Fall genügt der Nachweis einer gültigen Vereinshaftpflichtversicherung, mit der die satzungsmäßige Betätigung des Vereins im Allgemeinen abgesichert wird. Die Deckungssummen bleiben unberührt.

d).2 Auf Verlangen der Stadt ist zusätzlich eine Inventarversicherung beizubringen.

d).3 Der Veranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt durch ihn, seine Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung der städtischen Räume entstehen. In diese Haftung sind auch Schäden am Grundstück, Gebäude oder den Einrichtungen einbezogen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Die Stadt ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

d).4 Der Veranstalter stellt die Stadt von allen Ansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten, der Veranstaltungsteilnehmer und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen, des Grundstücks und der Gebäude geltend gemacht werden können. Die Verkehrssicherungspflicht geht mit der Übergabe der Räume an den Veranstalter auf diesen über. Insoweit wird die Stadt von allen Haftungsansprüchen, die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergeben können freigestellt.

d).5 Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene

beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse haftet die Stadt nicht.

9.9 Von diesen Regelungen bleibt die Haftung der Stadt gemäß § 836 BGB als Grundstückseigentümerin unberührt.

10. Rücktritt vom Vertrag

10.1 Die Stadt ist berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, wenn

- a) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist,
- b) der Veranstalter seine vertraglichen Verpflichtungen nicht unerheblich verletzt, insbesondere wenn
 - a. die erforderlichen Vorauszahlungen nicht bis zu den vereinbarten Fälligkeitszeitpunkten bei der Stadt eingegangen sind,
 - b. der verlangte vorherige Abschluss einer Versicherung oder die Zahlung einer Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig vorgenommen wurde,
 - c. eine andere/veränderte als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird.
- c) die Räume und/oder Einrichtungen infolge höherer Gewalt oder aus unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Wenn die Stadt Hennef von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, stehen dem Veranstalter keinerlei Schadensersatzansprüche zu.

Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Rückgriffsansprüche gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten.

d).6 Die Freistellung von Haftpflichtansprüchen und der Verzicht auf die Geltendmachung eigener Haftpflichtansprüche gilt nicht für Ansprüche aus Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der städtischen Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

d).7 Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände einschließlich der Garderoben der Veranstalter, Mitwirkenden und Besucher, soweit sie nicht von der Stadt ausdrücklich in besondere Verwahrung genommen werden.

d).8 Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen sowie für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse haftet die Stadt nicht.

d).9 Von diesen Regelungen bleibt die Haftung der Stadt gemäß § 836 BGB als Grundstückseigentümerin unberührt.

10. Rücktritt vom Vertrag

d).1 Die Stadt ist berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, wenn

- a) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist,

10.2 Der Veranstalter kann bis zu sechs Wochen vor dem vereinbarten Termin ohne Folgen von dem Vertrag zurücktreten. Bei späterem Rücktritt setzt die Stadt eine Ausfallentschädigung fest. Sie beträgt bei einem Rücktritt, der bis zu

4 Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin erklärt wird,

20 % des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelts,
2 Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin

erklärt wird,

50 % des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelts,
1 Woche vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin

erklärt wird,

80 % des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelts.

Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter die Veranstaltung infolge höherer Gewalt nicht durchführen kann.

11. Zusätzliche Nutzungsbestimmungen für den Saal und die Nebenräume der Meys Fabrik

11.1 Die Nutzung muss mit den Räumlichkeiten und deren Ausstattung verträglich sein. Nicht verträglich sind insbesondere Rock- und Tanzveranstaltungen sowie Tierschauen.

11.2 Neben den unter 2.2 genannten Veranstaltungen gehen musikalische Veranstaltungen wegen der besonderen Akustik des Saals der Meys Fabrik den übrigen Veranstaltungen vor.

11.3 Eine Bewirtung in der Meys Fabrik erstreckt sich unter Berücksichtigung der Nummer 7.11 auf den Ausschank von kalten und warmen Getränken im Foyer der Meys Fabrik. Die Ausgabe von warmen Speisen ist mit der Nutzung der

b) der Veranstalter seine vertraglichen Verpflichtungen nicht unerheblich verletzt, insbesondere wenn

a. die erforderlichen Vorauszahlungen nicht bis zu den vereinbarten Fälligkeitszeitpunkten bei der Stadt eingegangen sind,

b. der verlangte vorherige Abschluss einer Versicherung oder die Zahlung einer Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig vorgenommen wurde,

c. eine andere/veränderte als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird.

c) die Räume und/oder Einrichtungen infolge höherer Gewalt oder aus unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Wenn die Stadt Hennef von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, stehen dem Veranstalter keinerlei Schadensersatzansprüche zu.

10.2 Der Veranstalter kann bis zu sechs Wochen vor dem vereinbarten Termin ohne Folgen von dem Vertrag zurücktreten. Bei späterem Rücktritt setzt die Stadt eine Ausfallentschädigung fest. Sie beträgt bei einem Rücktritt, der bis zu

4 Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin erklärt wird,

20 % des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelts,
2 Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin

erklärt wird,

50 % des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelts,
1 Woche vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin

erklärt wird,

Räumlichkeiten und der Ausstattung der Meys Fabrik nicht vereinbar.

- 11.4 Dem Nutzer ist es nur nach Genehmigung und vorheriger Einweisung durch den Hausmeister gestattet Beleuchtung, Leinwand etc. selbst zu bedienen. Ebenfalls wird der Nutzer durch den Hausmeister in die Bedienung der Alarmanlage eingewiesen. Eine evtl. Fehlalarmauslösung wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.*
- 11.5 Zusätzlich zu den privatrechtlichen Entgelten, die sich aus der in der Anlage beigefügten Entgelttabelle ergeben, wird für*
- a. die mögliche Nutzung des Flügels ein Überlassungsentgelt von pauschal 30,00 €/Tag erhoben. Bedarf es einer zusätzlichen Flügelstimmung, wird die entsprechende Firma von der Stadt beauftragt. Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Veranstalter zu tragen. Das pauschale Überlassungsentgelt ist in diesem Falle nicht zusätzlich zu entrichten.*
 - b. die mögliche Nutzung der Küche sowie deren Einrichtung ein Überlassungsentgelt von pauschal 20,00 €/Tag erhoben.*
 - c. die mögliche Nutzung von Stellwänden ein Überlassungsentgelt von pauschal 25,00 € erhoben.*
- 11.5 Für Ausstellungen werden für den ersten Ausstellungstag 100,00 € und für jeden weiteren Ausstellungstag 50,00 € Raummiete erhoben.*

80 % des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelts.

Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter die Veranstaltung infolge höherer Gewalt nicht durchführen kann.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Von dieser Nutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Stadt schriftlich bestätigt wurden.

13. Inkrafttreten

13.1 Die Nutzungsordnung tritt am _____ in Kraft.

Hennef, den

Klaus Pipke
Bürgermeister

11. Schlussbestimmungen

11.1 Von dieser Nutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Stadt schriftlich bestätigt wurden.

12. Inkrafttreten

12.1 Die Nutzungsordnung tritt am 01.11.2012 in Kraft.

Hennef, den

Klaus Pipke



Stadt Hennef (Sieg)
Der Bürgermeister

**NUTZUNGSORDNUNG
DER STADT HENNEF (SIEG) FÜR DEN SAAL UND DIE NEBENRÄUME
IN DER MEYS FABRIK VOM 13.02.1995
IN DER FASSUNG VOM 25.09.2003**

1. Zulassung von Veranstaltungen

- 1.1 Der Saal und die Nebenräume (Vorbereitungsraum, Foyer, Garderobe, Toiletten und Teeküche) und ihre Einrichtungen in der Meys Fabrik werden für folgende Veranstaltungen bereitgestellt:
 - 1.1.1 Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie Bürgerversammlungen und Bürgeranhörungen
 - 1.1.2 Kulturelle Veranstaltungen in der Trägerschaft der Stadt
 - 1.1.3 Ausstellungen von Bildern, freistehenden Kunstwerken oder Vitrinenausstellungen
 - 1.1.4 Sonstige städtische Veranstaltungen (z.B. Tagungen, Seminare und Schulungen, größere Repräsentationsveranstaltungen)
 - 1.1.5 Veranstaltungen der örtlichen Gliederungen der im Stadtgebiet tätigen Parteien, hierin sind die Aufstellungsversammlungen der Bewerber und die Wahlveranstaltungen anlässlich der Stadtratswahlen eingeschlossen
 - 1.1.6 Veranstaltungen der Vereine, Kirchen und Verbände, vornehmlich aus dem Stadtgebiet Hennef
 - 1.1.7 Gewerbliche Veranstaltungen und Ausstellungen, Verkaufsveranstaltungen, Tagungen, Seminare und Schulungen
 - 1.1.8 Festlichkeiten von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Hennef
- 1.2 Die Nutzung muss mit den Räumlichkeiten und deren Ausstattung verträglich sein. Nicht verträglich sind insbesondere Rock- und Tanzveranstaltungen sowie größere Tierschauen. Eine Bewirtung in der Meys Fabrik erstreckt sich auf den Ausschank von kalten und warmen Getränken. **Das Zubereiten und Garen von warmen Speisen ist mit der Nutzung der Räumlichkeiten und der Ausstattung der Meys Fabrik nicht vereinbar.** Als verträgliche Nutzung sind anzusehen insbesondere Tagungen, Matineen, Vortragsveranstaltungen, Diskussionsrunden, Ausstellungen und Empfänge.

- 1.3 Soweit es zu Terminüberschneidungen bei Nutzungswünschen kommen sollte, haben Veranstaltungen gemäß Ziffer 1.1.1 dieser Nutzungsordnung immer Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen. Daneben haben musikalische Veranstaltungen wegen der besonderen Akustik des Saales der Meys Fabrik Vorrang vor sonstigen Veranstaltungen.
- 1.4 Die Terminvergabe erfolgt nach der Reihenfolge des Einganges der Nutzungsanträge bei der Stadt.

2. Nutzungsregelung und –vertrag

- 2.1 Die Räume gemäß Ziffer 1.1 dieser Nutzungsordnung und ihre Einrichtungen werden aufgrund eines schriftlich abzuschließenden privatrechtlichen Nutzungsvertrages nach den Bedingungen dieser Nutzungsordnung zum Gebrauch überlassen. Der Nutzungsvertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Antrages auf Überlassung der Räume und ihrer Einrichtungen durch die Stadt zustande. Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil des Nutzungsvertrages.
- 2.2 Der Nutzer gibt in seinem Antrag auf Raumüberlassung insbesondere die Veranstaltungsart sowie Art und Umfang der möglichen Bewirtung an. Ferner hat er darzulegen, welche Räume ihm von der Stadt überlassen werden sollen. Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer zusätzlich den Veranstaltungsinhalt eindeutig und detailliert zu erläutern. Kommt der Nutzer diesen Verpflichtungen nicht nach, so besteht kein Anspruch seinerseits auf Zulassung. Die gemieteten Räume werden dem Nutzer nur zu dem von ihm beantragten vertraglich vereinbarten Zweck bereitgestellt.
- 2.3 Die Stadt übergibt die Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer überzeugt sich davon bei der Übergabe. Beanstandungen sind der Stadt sofort anzuzeigen. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt.
- 2.4 Die Bewirtung kann nur in geringem Umfang erfolgen. Art und Umfang der Bewirtung sind mit der Stadt abzusprechen und werden Bestandteil des Vertrages. Für Bewirtungszwecke darf in der Meys Fabrik kein Einweggeschirr verwendet werden.
- 2.5 Die von der Stadt beauftragten Mitarbeiter üben gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen. Dem Veranstalter ist es nicht gestattet, Heizung und Lüftung selbst zu bedienen. Dem Nutzer ist es nur nach Genehmigung und vorheriger Einweisung durch den Hausmeister gestattet Beleuchtung, Leinwand etc. selbst zu bedienen.
- 2.6 Garderoben- und Toilettenpersonal werden von der Stadt nicht gestellt.
- 2.7 Dekorationen etc. der Räume bedürfen der Einwilligung der Stadt. Sie gehen zu Lasten des Nutzers, der auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt. Werbung jeglicher Art ist nur gestattet, wenn die Einwilligung der Stadt zur beabsichtigten Werbung vorliegt.

- 2.8 Der Ablauf der Veranstaltungen etc. ist vom Nutzer mit den Beauftragten der Stadt vorzubespochen. Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

3. Nutzungsentgelt

Für die Bereitstellung der Räume gemäß Ziffer 1.1 dieser Nutzungsordnung und der Einrichtungen wird ein Nutzungsentgelt erhoben.

- 3.1 Die Höhe des Nutzungsentgeltes wird wie folgt festgesetzt:

a) ein- oder mehrtägige Veranstaltungen gemäß Ziffer 1.1.4, 1.1.5 und 1.1.6 bei

- Veranstaltungen bis zu 5 Stunden	307,00 €
- Veranstaltungen, die länger als 5 Stunden dauern	460,00 €
- mehrtägige Veranstaltungen	je Tag 460,00 €

In den vorstehenden Entgelten eingeschlossen ist die Bereitstellung der Räumlichkeiten für eine ggf. durchzuführende Generalprobe. Für jede weitere Probe betragen die Kosten 26,00 € /Stunde.

b) Für Veranstaltungen gemäß Ziffer 1.1.3 werden für den ersten Ausstellungstag 100,00 € und für jeden weiteren Ausstellungstag 50,00 € erhoben.

c) Für Veranstaltungen gemäß Ziffer 1.1.7 erhöhen sich die unter Buchstabe a) genannten Entgelte um 25 % (dies gilt nicht für ortsansässige Gewerbetreibende und Veranstalter); für Veranstaltungen gemäß Ziffer 1.1.8 erhöhen sich die unter Buchstabe a) genannten Entgelte um 50 %. Bei Veranstaltungen gemäß Ziffer 1.1.7 und 1.1.8 ist Ziffer 3.2 der Nutzungsordnung generell nicht anwendbar.

d) Werden die Räume gemäß Ziffer 1.1 dieser Nutzungsordnung von Institutionen etc. mehrfach pro Jahr in Anspruch genommen, kann die Stadt das Nutzungsentgelt für alle Veranstaltungen gemeinsam im Einzelfall festsetzen.

- 3.2 Für Veranstaltungen, deren Erlöse sozialen, gemeinnützigen oder karitativen Zwecken dienen, wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

- 3.3 Für Veranstaltungen gemäß Ziffer 1.1.5 und 1.1.6 sowie Ausstellungen der in Ziffer 1.1.5 und 1.1.6 genannten Institutionen werden 40 % des unter Ziffer 3.1 aufgeführten Mietpreises erhoben, soweit die Veranstaltung im Rahmen des gemeinnützigen Zweckes der jeweiligen Institutionen durchgeführt wird.

- 3.4 Bei Veranstaltungen, die nicht von der Stadt durchgeführt werden, ist eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Diese Versicherung deckt Ansprüche Dritter gegen den Veranstalter.

- 3.5 Zuzüglich zum Nutzungsentgelt sind die Kosten für Reinigung, Abfallbeseitigung und Hausmeistertätigkeit vom Veranstalter zu tragen.
Die Kosten sind unmittelbar mit dem Hausmeister abzurechnen.
Die Kosten für eine Brandsicherheitswache gehen ebenfalls zu Lasten des Veranstalters. Diese Kosten sind unmittelbar mit dem Ordnungsamt abzurechnen.
- 3.6 Für die mögliche Überlassung des Geschirrs erhebt die Stadt zusätzlich zu den vorgenannten Entgelten ein Überlassungsentgelt von pauschal 15,00 €.
- 3.7 Für die mögliche Überlassung von Stellwänden der Stadt beläuft sich das Entgelt auf pauschal
- 26,00 € für 1 bis 10 Stellwände,
 - 51,00 € für 11 bis 20 Stellwände.
- Die Entgelte für die Überlassung von Stellwänden sind einem möglichen Nutzungsentgelt des Veranstalters hinzuzurechnen. Ziffer 3.3 ist entsprechend anzuwenden.
- 3.8 Das Entgelt ist mit Vertragsabschluss (siehe Ziffer 2.1) fällig und binnen 14 Tagen nach Annahme des Antrages an die Stadtkasse Hennef zu entrichten.

4. Haftung

- 4.1 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung der städtischen Räume entstehen. In dieser Haftung sind auch Schäden am Grundstück, Gebäude oder den Einrichtungen einbezogen. Die Stadt ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- 4.2 Der Nutzer stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die von ihm oder dritten Personen, wozu die Veranstaltungsteilnehmer zählen, aus Anlass der Nutzung geltend gemacht werden können. Die Verkehrssicherungspflicht geht mit der Übergabe der Räume an den Nutzer auf diesen über. Insoweit wird die Stadt von allen Haftungsansprüchen, die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergeben können, nach der Übergabe der Räumlichkeiten freigestellt.
Von dieser Regelung unberührt bleibt die Haftung der Stadt gemäß § 836 BGB als Grundstückseigentümer.
- 4.3 Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände einschließlich der Garderoben der Veranstalter, Mitwirkenden und Besucher, soweit sie nicht von der Stadt ausdrücklich in besondere Verwahrung genommen werden und ein Verwahrvertragsverhältnis entstanden ist.
- 4.4 Der Nutzer hat die Pflicht, von ihm oder Dritten mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich oder nach Vereinbarung mit der Stadt aus den Räumen zu entfernen. Bei Nichtbeachtung behält sich die Stadt vor, die zurückgebliebenen Sachen auf Kosten und Risiko des Nutzers diesem zuzustellen oder volles Nutzungsentgelt für die in Anspruch genommenen Räume zu verlangen.

- 4.5 Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen sowie für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse haftet die Stadt nicht.
- 4.6 Auf Verlangen der Stadt hat der Veranstalter den Abschluss einer Versicherung oder eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe nachzuweisen, durch die evtl. Ansprüche der Stadt gegen den Veranstalter abzudecken sind. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen Ausschreitungen zu erwarten sind, die Beschädigungen am Gebäude hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.
- 4.7 Die Freistellung von Haftpflichtansprüchen und der Verzicht auf die Geltendmachung eigener Haftpflichtansprüche gilt nicht für Ansprüche aus Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der städtischen Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

5. Rücktritt vom Vertrag

Die Stadt ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist,
- b) die verlangte Vorauszahlung nicht bis zu dem vereinbarten Zahlungszeitpunkt bei der Stadtkasse eingegangen ist,
- c) der verlangte vorherige Abschluss einer Versicherung oder die Zahlung einer Sicherheitsleistung nicht termingerecht vorgenommen wurde.

Dem Nutzer stehen keinerlei Schadensersatzansprüche zu, sofern die Stadt in den vorgenannten Fällen von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

Bei einem Rücktritt des Veranstalters sind der Stadt die Kosten wie folgt zu ersetzen:

- Rücktritt am Tag der Veranstaltung:
70 % des Nutzungsentgeltes gemäß Ziffer 3
- Rücktritt einen Tag vor bis zu einer Woche vor der Veranstaltung:
60 % des gemäß Ziffer 3 zu zahlenden Nutzungsentgeltes
- Rücktritt in allen übrigen Fällen:
20 % des gemäß Ziffer 3 zu zahlenden Nutzungsentgeltes.

6 Kautions

Die Stadt Hennef ist berechtigt, eine Kautions vor der Inanspruchnahme der Meys Fabrik zu erheben. Die Höhe der Kautions beträgt mindestens 250,00 €, sofern die Verwaltung im Einzelfall je nach Art der Veranstaltung keine höhere Kautions festsetzt wird.

7. Schlussbestimmungen

Von dieser Nutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Stadt schriftlich bestätigt wurden.

8. Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt am 25.09.2003 in Kraft.



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2014/3427

Anlage Nr.: _____

Datum: 25.02.2014

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales	26.03.2014	öffentlich

Tagesordnung

Gedenken an die Geschwister-Scholl im Kurpark Hennef; Antrag des Ratsmitgliedes Gerd Weisel

Beschlussvorschlag

Der Antrag, eine Gedenktafel an der fraglichen Eiche anzubringen, wird abgelehnt.

Die Idee eines „Jugend- oder Schulfestes“ in Gedenken an Widerstandskämpfer gegen den Nationalsozialismus wird als Anregung an das Junge Parlament, das Jugendamt und die Hennefer Schulen weitergegeben.

Begründung

Im Deutschland des Dritten Reiches sind im Namen Adolf Hitlers zahlreiche Bäume gepflanzt worden, laut Bericht der Hennefer Volkszeitung im April 1933 auch in Hennef. Die Stadtverwaltung sähe es mit allergrößter Sorge, wenn durch Ermittlung und Bekanntgabe des Baumstandortes dieser entweder zu einem Pilgerort der Unbelehrbaren würde oder im Gegenteil zum Ziel politischer Gruppen, die den Baum im Sinne einer Protestaktion fällen. Beides kann nicht im Interesse der Stadt sein. Die aller Ehren werthe Erinnerung an Opfer und Widerstand würde ins Gegenteil verkehrt und das Gedenken im schlimmsten Falle von radikalen Gruppen in den Schmutz gezogen.

Die Bedeutung der Geschwister Scholl in der Geschichte des Widerstandes gegen den Nationalsozialismus ist unbestritten. Nicht ohne Grund sind die Geschwister Scholl die häufigsten Namensgeber deutscher Schulen und gibt es zahllose Geschwister-Scholl-Straßen in Deutschland. Anderen Widerstandsgruppen wird nicht in diesem Maße gedacht, beispielsweise den Kölner Edelweißpiraten. In Hennef wiederum wird der Zeit des Nationalsozialismus und der Opfer des Dritten Reiches unter anderem mit einer Gedenkstätte im Rathaus und einem jährlichen, vom Ökumenekreis organisierten „Gang den Gedenkens“ gedacht. Ob und in welcher Form und in Erinnerung an welchen Personenkreis ein weiteres Zeichen des Gedenkens gesetzt werden soll, sollte der Bürgerschaft, Schulen, Vereinen oder Parteien überlassen bleiben und nicht seitens der Stadt „gesetzt werden“. Von der Stadt

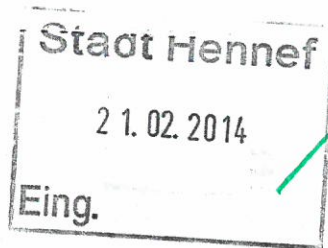
wiederum werden vielfältige Formen und Aktionen des Gedenkens und der Erinnerung unterstützt und zum Teil auch aktiv betrieben und gestaltet, erwähnt seien

- die Unterstützung der von Heinrich Kneip eingerichteten Gedenkstätte Synagoge im Rathaus;
- die Unterstützung des Ganges des Gedenkens;
- die Werbung für Spenden für Maly Trostenez;
- die Organisation der Filmvorführung „Die vergessenen Kinder von Köln“;
- die zahlreichen Veranstaltungen zum Gedenken an „70 Jahre Zerstörung Synagoge Geistingen“ vom 10. bis zum 28.11.2008;
- die Herausgabe des Buches „Bet Olam: der jüdische Friedehof in Hennef Geistingen“.

Die Idee eines „Jugend- oder Schulfestes“ in Gedenken an Widerstandskämpfer gegen den Nationalsozialismus sollte daher als Anregung an das Junge Parlament, das Jugendamt und die Hennefer Schulen weitergegeben werden. Im Übrigen bleibt zu überlegen, mit welchem Programm im Jahre 2018 erneut an dann 80 Jahre Zerstörung Synagoge Geistingen gedacht werden kann – dies sollte dann wieder seitens der Stadt federführend organisiert werden.

Hennef (Sieg), den 25.02.2014

Klaus Pipke



DIE LINKE.

II/41 Seite 2 Mitglied des Rates. Gerd Weisel

Hennef, 21. Februar 2014

Antrag: Gedenken an die Geschwister-Scholl im Kurpark Hennef

Sehr geehrter Bürgermeister,

ich stelle hiermit folgenden **Antrag** zur Beratung und Beschlussfassung in der nächsten Sitzung des Rates am 31. März 2014:

Im Kurpark Hennef befindet sich nach wie vor eine Eiche, die zum Gedenken an Adolf Hitler gepflanzt wurde (siehe hierzu: Hennefer Volkszeitung vom 11.04.1933). Die Verwaltung soll prüfen, ob diese Eiche aufzufinden ist, mit dem Ziel, an dieser Eiche eine Gedenktafel für die Geschwister-Scholl anzubringen. Ist diese Eiche nicht aufzufinden, soll in anderer geeigneter Weise im Kurpark Hennef den Geschwistern-Scholl gedacht werden. Beispielsweise wäre auch ein „Jugend- oder Schulfest“, welches jährlich abwechselnd zu den beiden Geburtstagen der Geschwister Scholl stattfindet. Ein Fest, welches sich in der Form der Darstellung an den humanistischen Werten der Geschwister-Scholl orientiert.

Begründung:

Die Hennefer Kommunalpolitiker haben sich am 25. November 2013 in der Ratssitzung fraktionsübergreifend und einstimmig von der Ehrenbürgerschaft Adolf Hitlers und Paul von Hindenburgs distanziert und sind damit dem Beschlussvorschlag der Verwaltung gefolgt.

Bei dieser Gelegenheit informierte ich den Rat darüber, dass der Hennefer Kurpark damals Hindenburg-Park hieß und in ihm eine Hitler-Eiche gepflanzt worden sei. Des Weiteren schlug ich vor, dass ich dafür bin, dass diese Eiche lokalisiert und „enthitlert“ wird. Stattdessen sollte solch ein Baum den Geschwistern Scholl gewidmet werden, da Sophie und Hans Scholl seit der Nachkriegszeit bis heute als bedeutende Symbolgestalten eines an humanistischen Werten orientierten Widerstands innerhalb Deutschlands gegen das totalitäre NS-Regime gelten, und weil die Studentin Sophie und der Student Hans Scholl sich mutig für Zivilcourage und Widerstand eingesetzt haben. Sie wurden deshalb feige am 22. Februar 1943 (wir befinden uns mit meinem Antrag noch im 70sten Gedenk-Jahr!) vom Volksgerichtshof zum Tod durch die Guillotine verurteilt und enthauptet.

Sophie wurde nur 21 Jahre (*09.05.1921) und Hans nur 24 Jahre (*22.09.1918) alt.

Bürgermeister Pipke wies mich in der letzten Sitzung des Rates darauf hin, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Dem komme ich hiermit gerne nach. Des Weiteren *unterstrich der Rat entschieden*, so in der Beschlussvorlage der letzten Sitzung des Rates, *die große Bedeutung der Erinnerung an die Opfer des Nationalsozialismus, deren Namen und Geschichten nicht vergessen werden dürfen.*

Dass die dunkle Seite unserer Geschichte nach wie vor auch ein Thema der jungen Generation ist, hat auf eindrucksvolle Weise die hohe Zuschauerbeteiligung der Film-Veranstaltung „Die vergessenen Kinder von Köln“ im Kurtheater Hennef gezeigt.

Die Standhaftigkeit, der Mut und das Leid der Verfolgten und aller derer, die Widerstand geleistet haben, verdienen Respekt und Hochachtung, formulierte Bürgermeister Pipke in der letzten Sitzung des Stadtrates.

Diese Werte sollten wir unseren nachfolgenden Generationen vermitteln, weitergeben und erhalten.

Gerd Weisel



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2014/3428

Anlage Nr.: _____

Datum: 25.02.2014

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales	26.03.2014	öffentlich

Tagesordnung

Musikschule Hennef;
Tätigkeitsbericht

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

In dem am 07.02.2012 vorgelegten Tätigkeitsbericht der Musikschule wurden die Schwerpunkte des neuen Musikschulkonzepts vorgestellt. Die konzeptionellen Änderungen zielten darauf, den allgemein rückläufigen Schülerzahlen entgegenzuwirken und die Präsenz der Musikschule in der öffentlichen Wahrnehmung und insbesondere in den Schulen zu stärken.

Aufgrund der Umsetzung der Maßnahmen aus der neuen Konzeption stiegen die Schülerzahlen seit dem Jahr 2011 von 359 Schüler/innen kontinuierlich auf 440 Schüler/innen im Jahr 2014 an. **(359 Schüler/innen zum 01.01.2011, 398 Schüler/innen zum 01.01.2012, 438 Schüler/innen zum 01.01.2013, 440 Schüler/innen zum 01.01.2014)**. Diese Steigerung konnte trotz der allgemein rückläufigen Schülerzahlen, der Erweiterung des Ganztags- bzw. offenen Ganztagsbetriebes der Schulen und der Angebote privater Musikschulen erreicht werden.

Zum 01.01.2014 verteilten sich 478 Fachbelegungen auf 31 Fächer aus 10 Fachbereichen. Entsprechende Darstellungen sind der Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Das Angebot der Musikschule wurde weiter ausgebaut und es ist insbesondere gelungen, das Angebot im Ganztagsbereich der Schulen stark zu erweitern.

Kooperationen mit Schulen im Rahmen der OGS

Die Musikschule bietet mittlerweile an 4 Grundschulen Musikunterricht im Rahmen der OGS an. Das Fächerangebot reicht vom Kinderchor über Gitarren-, Klavier- und Blockflötengruppen bis zu einem Orchesterangebot. Durch die Musikschulleitung wurde und wird in Zusammenarbeit mit den Schul- und OGS-Leitungen ein auf den Unterricht im Rahmen der OGS zugeschnittenes Konzept entwickelt. 5 Musikschullehrer sind aktuell in diesem Bereich tätig. Von dem Angebot machen zurzeit 68 Schüler/innen Gebrauch.

Mitte Februar 2014 startete in Zusammenarbeit mit der Förderschule ein Musikangebot im Rahmen der OGS an der Schule in der Geisbach. Geleitet wird die Gruppe von einem Musiktherapeuten der als Dozent für die Musikschule Hennef arbeitet.

Kooperation mit der Gesamtschule-West

Mit dem Start der neu gegründeten Gesamtschule-West entstand die Idee einer Kooperation zwischen der Gesamtschule-West und der Musikschule der Stadt Hennef, die seit dem Frühjahr 2013 erarbeitet wurde. Im September stellten Dozent/innen der Musikschule in der Gesamtschule-West ihre Instrumente vor und im November 2013 starteten Gesamtschule-West und Musikschule zwei Gitarrengruppen. Am 28.01.2014 konnte die als Anlage 2 beigefügte Kooperationsvereinbarung zwischen der Gesamtschule-West und der Musikschule der Stadt Hennef unterschrieben werden, die die Grundlage für alle weiteren Maßnahmen bildet.

Zusammenarbeit mit der Seniorenresidenz

Auch das außerschulische Angebot wird nach Möglichkeit bedarfsgerecht erweitert. So kann seit Sommer 2012 die Musikschule der Stadt Hennef in der Curanum Seniorenresidenz eine Musikgruppe für Menschen anbieten, die an Demenz erkrankt sind. Die Gruppe wird ebenfalls von einem Musiktherapeuten, der als Dozent für die Musikschule Hennef arbeitet, geleitet.

Bands, Kurse, Veranstaltungen

Seit September 2013 bietet die Musikschule eine neue Einsteiger-"Brassband" an. Die vorherige Bigband ("Big Beats") der Musikschule wurde ein AG-Angebot des Gymnasiums, da die Besetzung der Bigband überwiegend aus Schüler/innen des Gymnasiums und nicht aus Schüler/innen der Musikschule bestand.

Das Kursangebot der Musikschule wird stetig ausgebaut. Geschenk- und Schnuppergutscheine (auch in den „Neubürgertaschen“) haben sich als Werbemaßnahme etabliert. Ziel ist es auch, in den Sommerferien 2014 erstmals ein Ferien-Workshop-Angebot anzubieten. Ein entsprechender Aufruf an die Musikschullehrer ist als Anlage 3 beigefügt.

Durch Veranstaltungen und erfolgreiche Teilnahmen an Wettbewerben erzielte die Musikschule in der Öffentlichkeit positive Resonanz.

- Beim Eröffnungsfest zum Rheinischen Lesefest in der Bundeskunsthalle in Bonn im Oktober 2012 spielten die "NightBirds" der Musikschule Hennef. Die "NightBirds" sind keine feste Band-Formation der Musikschule, sondern diverse Pop-Ensembles in kleinen Besetzungen mit eigens dafür arrangierten Stücken.
- Beim "Orientierungswettbewerb musizierende Jugend" im November 2012 in Siegburg waren die Schülerinnen und Schüler der Musikschule der Stadt Hennef wieder einmal erfolgreich und wurden in der Kategorie "Klavier und ein Blasinstrument" ausgezeichnet.
- Im Dezember 2012 fand ein Schülerkonzert in der Meys Fabrik statt.
- Im Januar 2013 waren die teilnehmenden Schüler/innen der Musikschule Hennef beim Regionalwettbewerb "Jugend musiziert" erfolgreich.
- Im Februar 2013 spielten Schüler/innen der Musikschule Hennef beim Preisträgerkonzert in Schloß Birlinghoven.
- Im Rahmen der Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft der Musikschulleiter des Rhein-Sieg-Kreises übernahm die Musikschule Hennef im Februar 2013 die Organisation der Kategorie "Kleine Spielkreise" des Wettbewerbs "Musizierende Jugend" 2013 und wird Austragungsort des Preisträgerkonzertes im Dezember 2014 sein. Das Preisträgerkonzert wird anlässlich des 60jährigen Bestehens der Musikschule Hennef als Jubiläumskonzert gestaltet.
- Im Februar 2013 übernahmen Schüler/innen der Musikschule Hennef das musikalische Rahmenprogramm bei der 1. Veranstaltung "Literatur in der Fabrik".
- Im März 2013 erreichten Schüler/innen der Musikschule Hennef zweite Preise beim Landeswettbewerb "Jugend musiziert" in Bonn.
- Im April 2013 veranstaltete die Musikschule Hennef ein Dozentenkonzert in der Meys Fabrik.
- Im Mai 2013 fanden die alljährlichen Musical-Aufführungen statt.
- Im Juni 2013 traten die "NightBirds" bei der Europawoche auf. Es fand ein Schülerkonzert in der Meys Fabrik sowie der „Tag der offenen Tür“ mit Sommerfest statt.
- Im September 2013 spielten Klavierschüler der Musikschule beim Beethovenfest in Bonn.
- Im Dezember 2013 fand ein Schülerkonzert in der Meys Fabrik statt und Schüler/innen der Musikschule Hennef waren an der Gestaltung des Preisträgerkonzertes "Musizierende Jugend" in Königswinter beteiligt.

Auch die Anschaffung neuer Musikinstrumente diene der Stärkung des Musikschulangebotes. Unter anderem konnte mit Mitteln der Stadt Hennef, des Fördervereins der Musikschule und der Hennef-Stiftung der Kreissparkasse Köln die städtische Musikschule einen neuen Flügel sowie ein neues Klavier erwerben. Anlässlich der Anschaffung des Flügels gestaltete die Musikschule im Dezember 2013 ein kleines Einweihungskonzert.

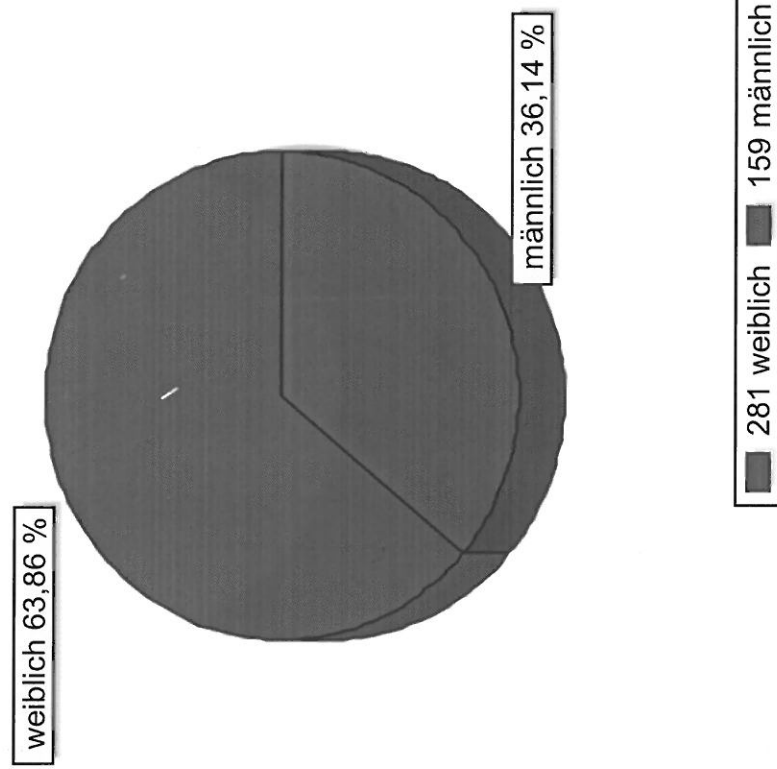
Ziel bleibt es, der Verpflichtung zur Vermittlung von musikalischen und kulturellen Kompetenzen nachzukommen und die Attraktivität und die Konkurrenzfähigkeit der städtischen Musikschule zu erhalten. Dies ist auch Ziel des 2012 vom Rat verabschiedeten Kulturentwicklungs-konzeptes.

Hennef (Sieg), den 10.03.2014
In Vertretung

Michael Walter

Hennef (Sieg), den 25.02.2014
In Vertretung

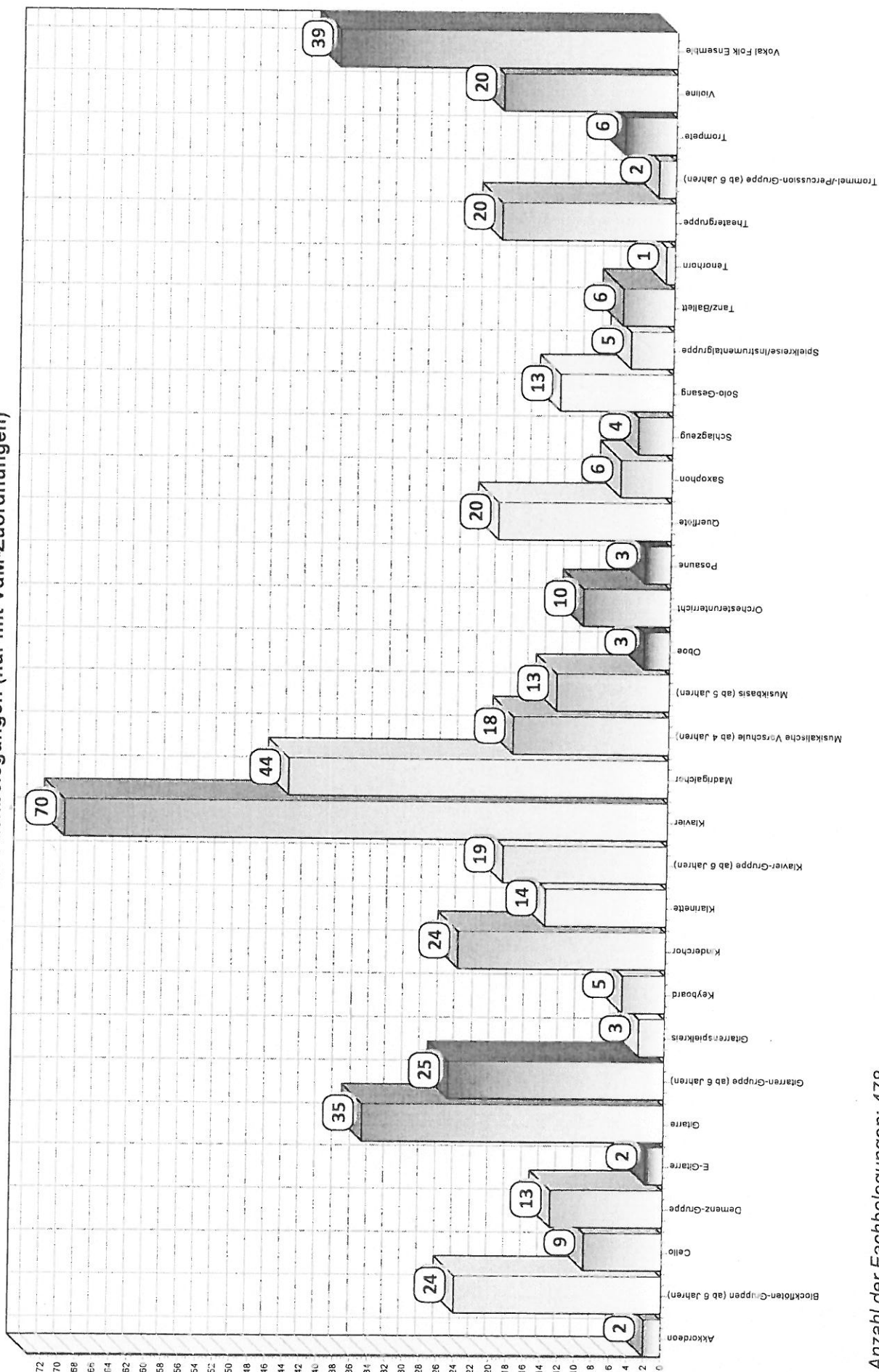
Schüler nach Geschlecht (nur mit VdM-Zuordnungen)
nur mit Stundenplan-Zuweisungen



Anzahl der Schüler: 440
Stichtag: 01.01.2014
Musikschule der Stadt Hennef

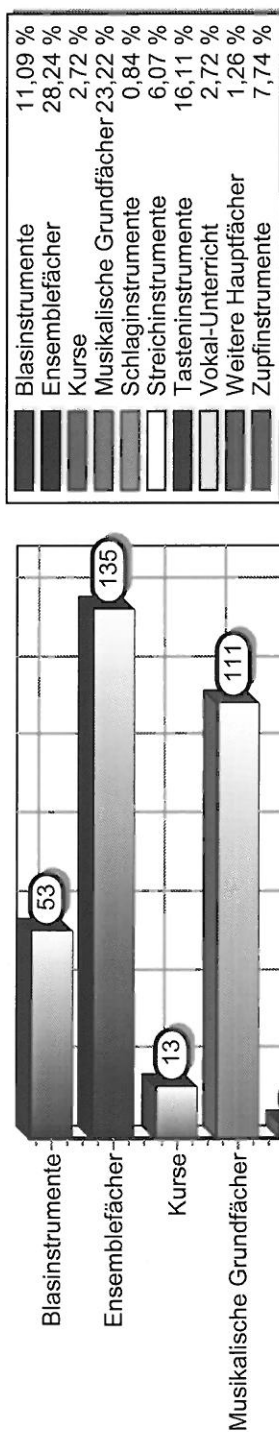
Anlage 1

Anzahl der Fachbelegungen (nur mit VdM-Zuordnungen)



Anzahl der Fachbelegungen: 478
 Stichtag: 01.01.2014
 Musikschule der Stadt Hennef

Fachbereiche



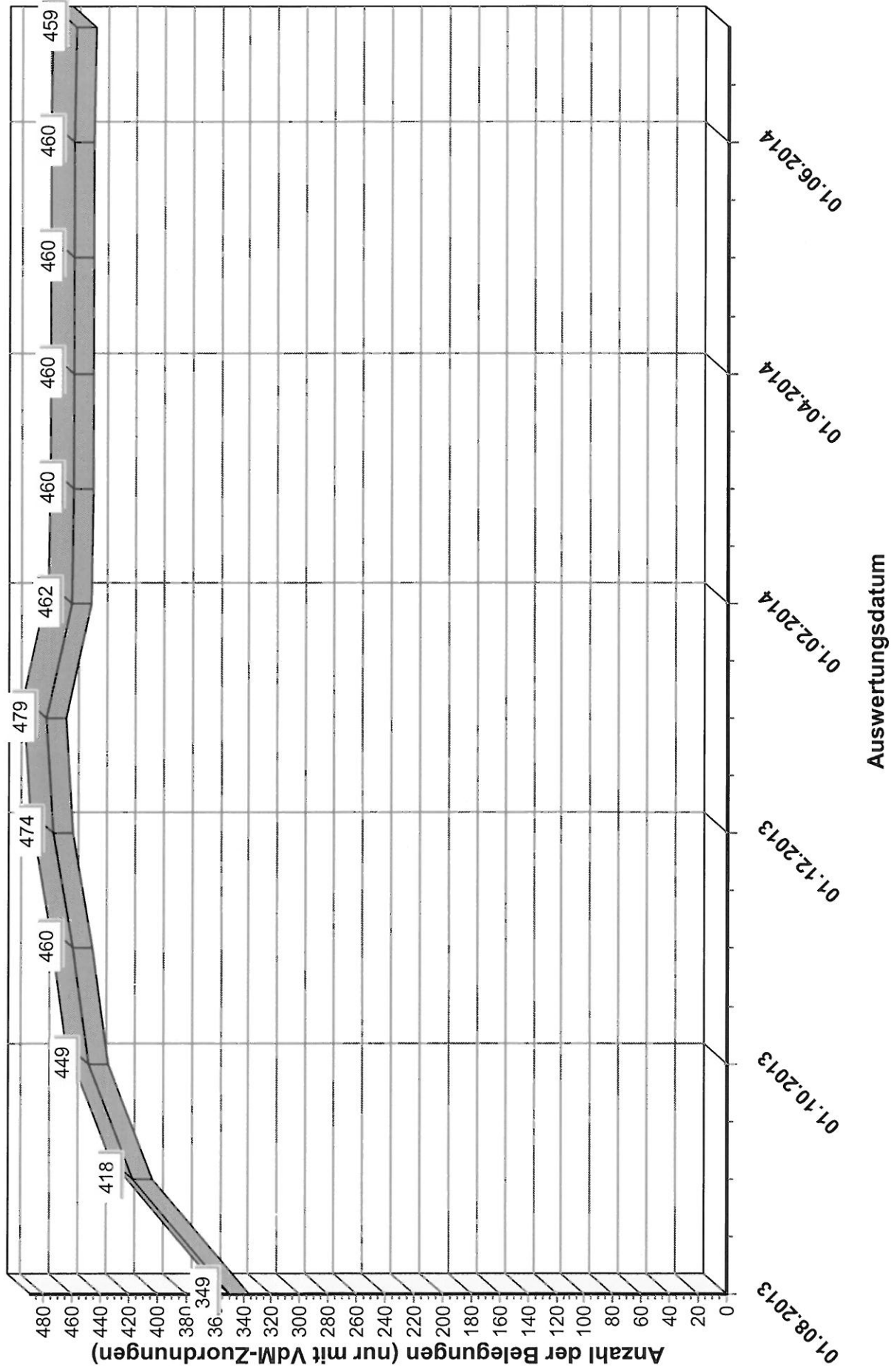
Anzahl der Fachbelegungen (nur mit VdM-Zuordnungen)

Anzahl der Belegungen: 478

Stichtag: 01.01.2014

Musikschule der Stadt Hennef

Anzahl der Belegungen



Kooperationsvereinbarung zur Bildungspartnerschaft zwischen der Gesamtschule Hennef-West und der Musikschule der Stadt Hennef

Die Musikschule der Stadt Hennef und die Gesamtschule Hennef-West sind der Vermittlung von Wissen, sowie musikalischer und kultureller Bildung verpflichtet. Kulturelle Kompetenzen sind in Zeiten der Globalisierung und kultureller Vielfalt eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Lebensgestaltung. Die Begegnung mit Musik und das eigene Musizieren fördern eine ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung und soziale Kompetenzen und bereichern damit das Angebot der Gesamtschule Hennef-West bereits von der Gründung an. Musikschule und Schule ergänzen sich dabei in idealer Weise.

Durch eine systematische und auf Dauer angelegte Kooperation beider Institutionen, die über das Engagement Einzelner hinausgeht, soll die Ausgangslage von Musikschule und Schule für die Vermittlung von musikalischen, kulturellen und sozialen Kompetenzen optimiert werden.

Ziele

1. Vordringliches Ziel der Zusammenarbeit ist die Entwicklung und Förderung der musikalischen und kulturellen Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern.
2. Die Musikschule und die Schule wollen wechselseitig den Kontakt und die Zusammenarbeit zwischen beiden Institutionen verstetigen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten gemeinsam intensivieren und ausbauen.
3. Die Kooperation soll die Gesamtschule bei der ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung ihrer Schüler unterstützen. Hierzu gehört die Förderung der musischen Fähigkeiten in allen Klassenstufen. Durch das Angebot der Musikschule soll der Musikunterricht der Schule ergänzt und durch besondere Angebote insbesondere im Nachmittagsbereich erweitert werden.
4. Ziel ist es außerdem, besonders begabten Schülerinnen und Schüler eine spezielle Förderung zu geben, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

Elemente der Bildungspartnerschaft

1. Die Bildungspartnerschaft von Musikschule und Schule soll von der Schule nach einer Phase der Praxiserprobung ggf. in modifizierter Form verbindlich in das Schulprogramm und Ganztagsprogramm sowie ggf. in die schulinternen Curricula einzelner Unterrichtsfächer aufgenommen werden. Solange diese Kooperationsvereinbarung Gültigkeit besitzt, ist sie für alle Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler und Eltern der Schule fester und verbindlicher Bestandteil des Schullebens. Um hierfür bestmögliche Voraussetzungen zu schaffen, sollten alle Lehrkräfte die Angebote und Möglichkeiten der Musikschule kennen und Schülerinnen und Schülern ggfls. entsprechend beraten und vermitteln.

2. Die Musikschule als externer Partner wird die Schule bei der Erfüllung ihres Bildungsauftrages unterstützen. Die hierzu möglichen Maßnahmen und Angebote werden gemeinsam an aktuelle Gegebenheiten in Schule und Musikschule angepasst und weiterentwickelt. Die Bildungspartner Musikschule und Schule können die ihrer Zusammenarbeit zu Grunde liegenden Aktivitäten selber festlegen und an ihre individuellen Bedingungen angepasst entwickeln.

3. Die Kooperation der Schule und der Musikschule umfasst folgende bereits bestehende Aktivitäten:

- Angebots- und Instrumentenvorstellung seitens der Musikschule am Tag der Offenen Tür der Gesamtschule bzw. an anderen Tagen je nach Möglichkeit;
- Instrumentalunterricht in Gruppen (Gitarre).

4. Die Kooperation der Schule und der Musikschule umfasst weiterhin folgende mögliche und beabsichtigte Aktivitäten, wobei diese Liste nicht abschließend ist, sondern im Laufe der Zeit durch gemeinsame Absprachen erweitert werden kann:

- Klassenmusizieren (z. B. Bläser-, Streicher-, Zupf-, Perkussion-, Chor- oder Bandklassen), wobei die Idee zu einer Bläserklasse unmittelbar und vordringlich in die Wege geleitet werden soll;
- Instrumentalunterricht in Gruppen auch für alle anderen denkbaren Instrumente;
- Ensembles unter Leitung der Fachkräfte der Musikschule (Instrumentalgruppen, Orchester, Chöre, Bigbands und Bands);
- Musiktheaterprojekte (gemeinsames Einstudieren von Musiktheaterstücken wie Musical, Operette, Oper, Ballett oder Tanztheater);
- Unterstützung von Unterrichtseinheiten (nicht nur im Rahmen des Musikunterrichts, sondern auch in anderen Fächern je nach Möglichkeit);
- Workshops im Rahmen von Projekten oder Projektwochen;
- Instrumentalunterricht, Ensembles, Chorangebote Workshops etc. auch speziell für Lehrerinnen und Lehrer;

- Lehrerfortbildungen;
- Beratung (Unterstützung von Fachkonferenzen bei der Erweiterung schulinterner Curricula und fachlicher Lernmittelkonzepte)

Zeitlicher Rahmen

Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt beginnend mit dem Datum der Unterzeichnung mindestens zwei Jahre und verlängert sich automatisch um jeweils weitere zwei Jahre, sofern sie nicht von einem der Partner gekündigt wird.

Organisation

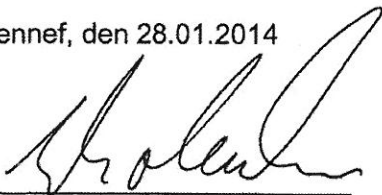
Die Schule und die Musikschule benennen jeweils eine Kontaktperson, um eine permanente, zielgerichtete Kommunikation zwischen beiden Einrichtungen zu gewährleisten. Die Kontaktpersonen treffen sich regelmäßig (im Idealfall mindestens einmal pro Monat, wenigsten aber einmal im Quartal), um die Zusammenarbeit zu planen, bisherige Maßnahmen zu evaluieren, weiterzuentwickeln und einen konkreten Maßnahmenkatalog für die zukünftige Zusammenarbeit zu vereinbaren. Über die Kontaktperson der Schule werden auch die Fachkonferenz(en) und die Schulleitung in die Kommunikation mit eingebunden. Die Kontaktpersonen sind zum Zeitpunkt der Unterzeichnung

- ♦ seitens der Musikschule der Stadt Hennef bzw. der Stadt Hennef:
Stefan Küsche, stv. Leiter der Musikschule
- ♦ seitens der Gesamtschule Hennef-West:
Anja Schwalm, stv. Leiterin der Gesamtschule

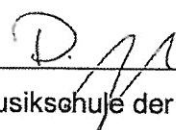
Finanzierung

Die Schule und die Musikschule verständigen sich über die Finanzierung ihrer gemeinsamen Aktivitäten. Dabei werden die notwendigen Kosten berücksichtigt, die der Musikschule für professionelles Personal, Arbeitsmaterialien etc. entstehen, ebenso wie die finanziellen Möglichkeiten der Schule und der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Familien. Gegebenenfalls werden alternative Finanzierungen vereinbart.

Hennef, den 28.01.2014



Gesamtschule Hennef-West

Musikschule der Stadt Hennef





MUSIK • ENTDECKEN • FREUDE • FÖRDERN

 **usikschule**
der Stadt Hennef 

Kooperationspartner Musikschule der Stadt Hennef

Liebe Schülerinnen und Schüler,

die Musikschule der Stadt Hennef ist offizieller Kooperationspartner der neuen Gesamtschule Hennef-West und bietet ihren Unterricht direkt hier vor Ort in den Räumen der Gesamtschule an.

Wenn Ihr Instrumental-, oder Gesangsunterricht nehmen möchtet, so schreibt bitte eine Mail mit dem Stichwort **"Musik Gesamtschule West"**

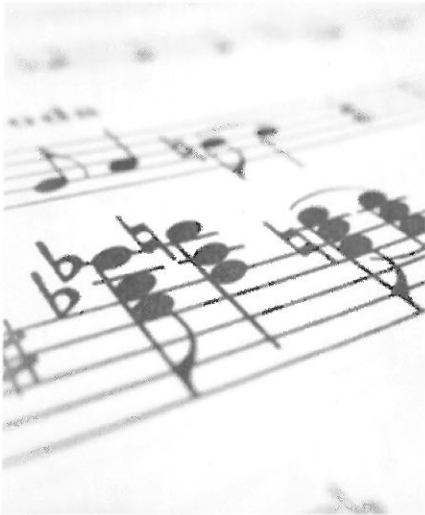
an: **stefan.kuesche@hennef.de**.

Je mehr Interessenten sich melden, desto mehr Gruppen können wir bilden. Die monatliche Unterrichtsgebühr beträgt 25 Euro, die Unterrichtszeit 45 Minuten pro Woche. Auch Einzelunterricht ist auf Anfrage möglich.

Wir freuen uns auf eine schöne Zusammenarbeit!
Eure Musikschule der Stadt Hennef
www.musik-in-hennef.de

Bei Rückfragen:
Stefan Künsche

Stv. Musikschulleiter
Tel. 0163-8889730



Workshops in den Ferien ...eine umsetzbare Idee?

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

wir würden gerne ein Ferien-Workshop-Angebot auf die Beine stellen – erstmals in den kommenden Sommerferien.

Könntet Ihr Euch vorstellen, in der ersten Ferienwoche einen Workshop anzubieten?

Die Workshop-Angebote werden wir über die lokale Presse, das Internet und Aushänge an den Hennefer Schulen intensiv bewerben!

Vorstellbar wären Anfänger-Schnupperkurse, aber auch Band-/Orchesterprojekte, oder Intensivkurse für Fortgeschrittene. Wenn Ihr noch andere Ideen habt, könnt Ihr sie mir gerne mitteilen. Natürlich erhaltet Ihr ein Honorar für Eure Workshops, und zusätzlich wäre es bestimmt eine gute Werbung für Euch, um auf diese Weise evtl. auch noch neue Schüler zu bekommen.

Ich bin gespannt auf Eure Ideen und Meinungen!

Damit wir planen können, bitte ich bei Interesse um eine Rückmeldung bis Ende April.

Liebe Grüße

Stefan Küsche

stefan.kuesche@hennef.de



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit
Vorl.Nr.: V/2014/3438
Datum: 07.03.2014

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales	26.03.2014	öffentlich

Tagesordnung

Bibliothek: Jahresbericht 2013

Beschlussvorschlag

Der Jahresbericht 2013 der Stadtbibliothek wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Der Jahresbericht 2013 ist als Anlage 1 beigelegt.

Die Leiterin der Stadtbibliothek, Frau Janke, steht in der Sitzung für weitere Erläuterungen und Fragen zur Verfügung.

Hennef (Sieg), den 11.03.2014
In Vertretung

Michael Walter

Anlagen
Jahresbericht 2013



• Vorwort	Seite 2
• Die Stadtbibliothek Hennef: 24 Stunden geöffnet	Seite 3
• Die Stadtbibliothek Hennef: Lern- und Aufenthaltsort	Seite 4
• Die Stadtbibliothek Hennef: Zahlen und Fakten	Seite 6
• ... Besuche, Ausweisinhaber, Mitarbeiter	Seite 6
• ... Medienbestand - Ausgaben 2013	Seite 7
• ... Medienbestand – Nutzung 2013	Seite 8
• ... Medienbestand – Umsatz 2013	Seite 9
• ... Veranstaltungs- und Öffentlichkeitsarbeit 2013	Seite 10
• Die Stadtbibliothek Hennef: was sonst noch war...	Seite 12
• Die Stadtbibliothek Hennef im Vergleich	Seite 13
• Ausblick	Seite 16

Vorwort zum Jahresbericht 2013

„In einer zunehmend komplexen Welt brauchen wir Zonen der unabhängigen Orientierung, Zonen, die glaubwürdig sind und es auch weiterhin bleiben. (...) Bibliotheken sind nach wie vor ein Garant für Demokratie. In der neuen digitalen Welt sind Bibliotheken einerseits diejenigen, die Informationen bereitstellen. Sie sind andererseits aber auch diejenigen, die uns Bürgern Orientierungshilfen anbieten und zwar kostenlos, unabhängig und kompetent.“

Dieses Zitat stammt aus einer Rede Ranga Yogeshwars mit dem schönen Titel „Bücher sind keine Schuhcreme! Warum Bibliotheken im digitalen Zeitalter immer wichtiger werden“. Bibliotheken sind mehr als Entleihstationen für Bücher, sie sind Bildungseinrichtung und sozialer Treffpunkt, Medienzentrale und Ort der Sprach- und Leseförderung. In diesem Sinne leistet die Hennefer Stadtbibliothek seit Jahren eine ganz außergewöhnliche Arbeit.

Sprach- und Leseförderung sowie weitere und enge Kooperationen mit Kindergärten und Grundschulen sollen in Zukunft noch intensiver umgesetzt werden, die vorhandenen, begrenzten Räumlichkeiten (Ende der 80er-Jahre für eine Einwohnerzahl von rund 30.000 konzipiert) weiterhin optimal genutzt werden. Die Hennefer Stadtbibliothek ist und bleibt eine wichtige, prägende und beliebte Bildungseinrichtung, Treffpunkt für Kulturinteressierte und Lernort für Schüler und Studenten. Dies ist auch im Ende 2013 vom Stadtrat beschlossenen Kulturentwicklungskonzept festgeschrieben.

Einen besonderen Dank verdienen an dieser Stelle die engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sabine Janke, Ferdinand BernalCopano, Eva Ottersbach, Joyce Naomi Pichler, Ramona Schmidberger, Christine Hensmann, Astrid Junkersfeld und Robin Thomalla. Deren Leistung ist insbesondere am so genannten „Indikatorenrasster“, einem Vergleich ähnlich großer Bibliotheken, abzulesen: bei der räumlichen, finanziellen und personellen Ausstattung bewegt sich die Hennefer Stadtbibliothek im unteren Drittel, aber in Sachen Aktualität des Bestandes, Kundenzufriedenheit mit dem Bestand und Zahl der Entleihungen im oberen Drittel.

In diesem Sinne freue ich mich, Ihnen den Jahresbericht 2013 der Leiterin der Stadtbibliothek vorlegen zu können und danke den Mitgliedern des Ausschusses für Kultur, Soziales und Generationen für die Unterstützung der Bibliothek in der nun ablaufenden Legislaturperiode.

Dominique Müller-Grote

Leiter des Amtes für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit

Die Stadtbibliothek Hennef: 24 Stunden geöffnet



Rhein-Sieg-Onleihe (<http://www.onleihe.de/rhein-sieg>): eBooks, Hörbücher, Filme und Zeitungen sowie Zeitschriften zum Download, in unserer „virtuellen Zweigstelle“ können die Kunden¹ der Stadtbibliothek Hennef unabhängig von Öffnungszeiten und Ort elektronische Medien ausleihen.

Als Kooperationsangebot standen den Kunden der Stadtbibliotheken Hennef, Lohmar, Neunkirchen-Seelscheid, Siegburg und Troisdorf 2013 insgesamt 11.553 elektronische Medien zur Verfügung (Vorjahr: 4.744 eMedien²).

Im Jahr 2013 haben 378 Hennefer Kunden dieses Angebot genutzt und 6.471 elektronische Medien ausgeliehen (Vorjahr: 50 Kunden mit 192 Ausleihen).

Seit Mitte des Jahres 2013 verleiht die Stadtbibliothek eReader zum Ausprobieren. Im Bestand befinden sich drei Geräte, die bereits mit gekauften eBooks bespielt sind und fünf Geräte zum Testen der Onleihe.³ In der zweiten Hälfte des Jahres verzeichnen sie insgesamt 48 Ausleihen. Für die Einweisung in die Handhabung der Geräte und die Nutzung der Onleihe stehen die Mitarbeiter während der Öffnungszeiten zur Verfügung.



Über die Onleihe-App kann man sich unsere e-Medien auch auf das Smartphone, den PC, den e-Reader oder den Tablet- PC laden.



Ein weiteres 24/7-Angebot der Stadtbibliothek ist die Anbindung an die **Rhein-Sieg-Bib**. Dieses Internetportal der Bibliotheken des Rhein-Sieg-Kreises dient der komfortablen ortsunabhängigen Literaturrecherche (inkl. Fernleihbestellung) in zahlreichen Datenbanken der Digitalen Bibliothek „Digi-Bib“.

¹ Im Sinne einer komfortablen Lesbarkeit wurde bei personenbezogenen Angaben auf die jeweilige weibliche und männliche Auszeichnung verzichtet. Es sind jedoch stets beide Geschlechter gleichermaßen gemeint.

² Das Angebot existiert seit Dezember 2012.

³ Die drei bespielten Geräte wurden vom Förderverein, die anderen fünf mit Landesmitteln finanziert.

Die Stadtbibliothek Hennef: Lern- und Aufenthaltsort

2013 besuchten 61.950 Menschen die Stadtbibliothek. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr von fünf Prozent hat einen unmittelbaren Zusammenhang mit der verminderten Öffnungszeiten. Hauptsächlich aufgrund der Schließzeit während der Karnevalszeit (zusätzlich Freitag und Samstag) und der ausgesetzten Samstagsöffnung in den Sommerferien verzeichnet die Stadtbibliothek ca. vier Prozent weniger Öffnungszeiten als 2012.

Erkennbar ist die Tendenz einer längeren Verweildauer der Besucher. Immer mehr Besucher nutzen z.B. das Lesecafé für ihre Zeitschriftenlektüre oder ziehen sich mit einem Buch in die Sitzecken der Bibliothek zurück.

Darüber hinaus suchen zunehmend junge Menschen die Stadtbibliothek auf, um hier alleine oder gemeinsam zu lernen.



Benjamin Lourier (31)

Was mir an der Stadtbibliothek Hennef gefällt:

- Nähe/Zugänglichkeit
- Schöne Räumlichkeiten
- Günstiger Kaffee
- WiFi
- Möglichkeit der Fernleihe
- Kompetentes und freundliches Personal
- Medienangebot (DVDs + Computerspiele)

Was mir nicht gefällt:

- Öffnungszeiten (zu kurz, montags geschlossen)

Julian Saure (24)

Was mir an der Stadtbibliothek Hennef gefällt:

„Ich nutze die Bücherei in Hennef sehr gerne, da es ein ruhiger und entspannter Platz ist, um zu lernen.“



Ilka Bleifeld (38) mit ihren Kindern Noah und Jakob

Was uns an der Stadtbibliothek Hennef gefällt:

- Engagierter Kindertreff mit liebevoll ausgewählten Kinderbüchern und kreativen Angeboten!
- Tolles Medienangebot sowohl für den Kinder- und Jugend- als auch für den Erwachsenenbereich.
- Die Medienkisten für Grundschulen sind hervorragend zusammengestellt.
- Die Mitarbeiter/innen sind hilfsbereit, fachkundig und engagiert.



Alexandra Beinecke (45), Mutter von 5 Kindern zwischen 5 und 18 Jahren

Was uns an der Stadtbibliothek Hennef gefällt:

„Wir kommen jeden Freitag in die Bibliothek, weil wir hier für Jeden und für alle Bedürfnisse etwas finden. Ohne die Bibliothek könnte man sich unseren (Hör-)Buch-Konsum gar nicht leisten.“

Die Stadtbibliothek Hennef: Zahlen und Fakten

... Besuche, Ausweisinhaber, Mitarbeiter

	2012		2013
Öffnungsstunden	1.288		1.233
Besuche ⁴	65.266		61.950
Virtuelle Besuche ⁵	14.190		17.151
Aktive Ausweisinhaber ⁶	3.391		3.473
Aktive Ausweisinhaber Kinder bis 12 J.	1.248		1.257
Aktive Ausweisinhaber ab 60 J.	258		255
Neuanmeldungen	907		1.055
Mitarbeiter in VZÄ	4,24		5,23
Ehrenamtliche	5		5

Tabelle 1: statistische Daten Besuche, Ausweisinhaber, Mitarbeiter

In 2013 beendete Frau Junkersfeld ihre Ausbildung und konnte befristet für ein Jahr in der Stadtbibliothek beschäftigt werden.

Ihr Aufgabenschwerpunkt ist der Bereich der frühkindlichen Sprachförderung, u.a. das Angebot Bilderbuchkino in Kooperation mit den Kindertagesstätten.

Vier von fünf ehrenamtlichen Kräften sind mit unterschiedlichen Zeitanteilen für den mobilen Bibliotheksdienst im Einsatz.

Eine ehrenamtliche Kraft ist aushilfsweise im Kindertreff beschäftigt.

⁴ Ohne Besucher von Veranstaltungen, die außerhalb der Bibliothek in Meys Fabrik stattgefunden haben.

⁵ Klicks auf die Bibliothekshomepage.

⁶ Ausweisinhaber, die mindestens ein Medium im Jahr entliehen haben.

... Medienbestand - Ausgaben 2013

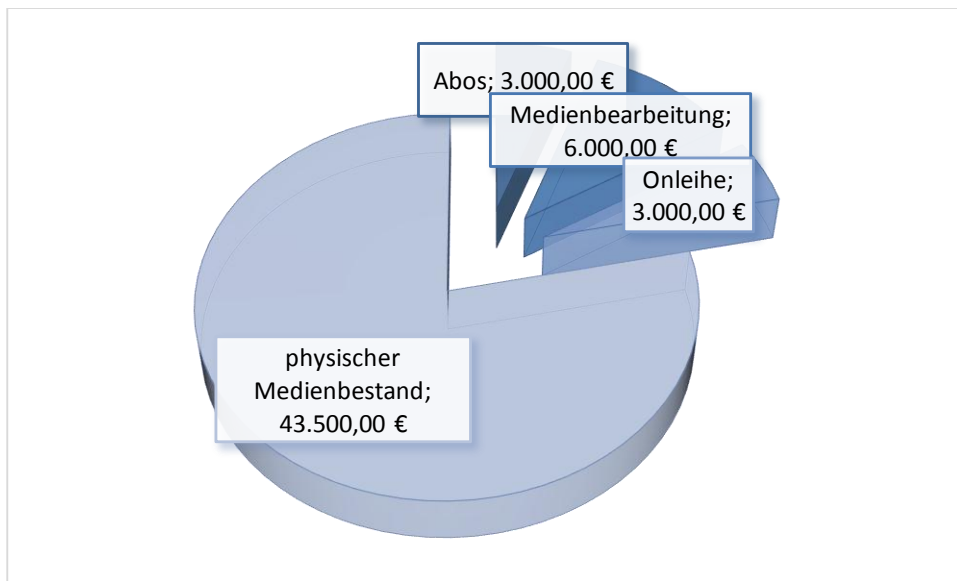


Abb. 1: Ausgaben Medienetat 2013

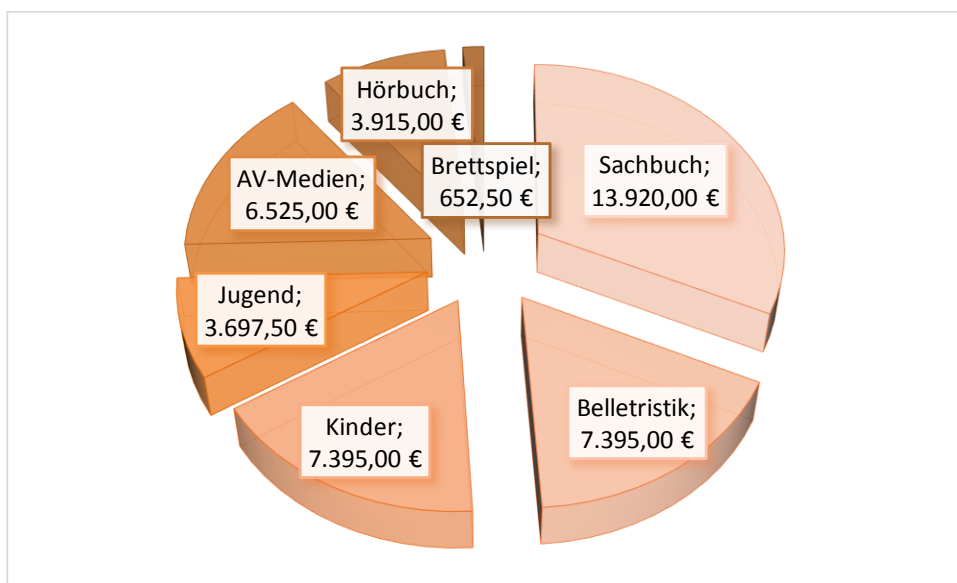


Abb. 2: Aufteilung des Medienetats 2013 für die physischen Medien (außer Abos) nach Bestandsgruppen

... Medienbestand – Nutzung 2013

Medienbestand	2012		2013	Entleihungen	2012		2013
Gesamt	36.789	↘	36.330	Gesamt	211.039	↘	199.399
...davon Printmedien	30.109	↘	29.447	...davon Printmedien	116.772	↘	108.220
...davon Sachliteratur	12.004	→	12.011	...davon Sachliteratur	27.188	↘	24.070
...davon Belletristik	7.299	↘	7.005	...davon Belletristik	27.134	↘	25.095
...davon Kinder- /Jugendliteratur	9.583	↘	9.179	...davon Kinder- /Jugendliteratur	52.498	↘	49.561
...davon Zeitschriften	1.223	→	1.252	...davon Zeitschriften	9.952	↘	9.494
Non-Book-Medien insgesamt	6.592	→	6.590	Non-Book-Medien insgesamt	94.267	↘	90.903
Analoge und digitale Medien	6.343	→	6.346	Analoge und digitale Medien	90.691	↘	87.692
Spiele (Brett- spiele...)	249	→	244	Spiele (Brett- spiele...)	3.576	↘	3.211
eMedien	4.744	↗	11.553	eMedien	192	↗	6.471
				Aktive Fernleihen	28	↗	391
				Passive Fernleihen	362	↗	391
Medienzugang	5.336	↘	3.928				
Medienabgang	3.466	↘	4.350				

Tabelle 2: Mediennutzung

Medienbestand und **Ausleihzahlen** sind rückläufig. Die Medien werden aufgrund ihres physischen Zustands (z.B. bei Verschmutzung) oder ihrer mangelnden Aktualität ausgesondert.

2013 sind 1408 physische Medien weniger als im Jahr zuvor angeschafft worden.

Sehr gut angenommen wird das Ausleihen der **elektronischen Medien**.

Gestiegen sind auch die aktiven und passiven Fernleihbestellungen. Mit der **Fernleihe** kann die Stadtbibliothek Hennefer ihre informationsversorgende Rolle über ihr eigenes Bestandsangebot hinaus wahrnehmen.

Im Jahr 2013 sind 87 **Medienkisten** und **Medienkoffer** ausgeliehen worden. 44 Kisten gingen an Hennefer Grundschulen, 8 an weiterführende Schulen, 20 an Kindergärten und 15 an Seniorenheime.

Aktive Fernleihe: Medien aus der Stadtbibliothek werden an Nutzer anderer Bibliotheken ausgeliehen
Passive Fernleihe: Nutzer der Stadtbibliothek können Medien aus anderen Bibliotheken leihen.

... Medienbestand – Umsatz 2013

Medienart	Bestand	Ausleihe	Umsatz ⁷
Printmedien insgesamt	29.447	108.220	3,7
...davon Sachliteratur	12.011	24.070	2,0
...davon Belletristik	7.005	25.095	3,6
...davon Kinder-/Jugendliteratur	9.179	49.561	5,4
...davon Zeitschriften	1.252	9.494	7,6
Non-Book-Medien insgesamt	6.590	90.903	13,8
Analoge und digitale Medien	6.346	87.692	13,8
Spiele (Brettspiele...)	244	3.211	13,2
Bestand insgesamt	36.330	199.399	5,5

Tabelle 3: Medienumsatz 2013

Ausleihrenner 2013:

Buch / Belletristik:
Charlotte Link: Im Tal des Fuchses

Sachbuch:
Rüffer-Lukowicz, Christiane und Rüffer, Jochen: Natursteig Sieg
Wanderführer

Kinderbuch:
Linda Chapman: Spuren im Zauberwald

Jugendbuch:
Suzanne Collins: Die Tribute von Panem – Flammender Zorn

Hörbuch:
Karin Slaughter: Letzte Worte

Musik-CD:
Bravo Hits 79

Film:
Avatar - Aufbruch nach Pandora

Kinderfilm:
Madagascar 2

⁷ Durchschnittliche Entleihungen eines Mediums pro Jahr.

... Veranstaltungs- und Öffentlichkeitsarbeit



Abb. 3: Rheinisches Lesefest: Irene Margil

Veranstaltungen	2012		2013
Kinder	65	→	73
Erwachsene	6	→	8
Sonstige	1	→	4



Abb. 4: Der Fischer und seine Frau

Tabelle 4:
Veranstaltungen
2013

- Der **Kindertreff** fand 40 Mal statt und wurde von insgesamt 408 Kindern besucht.
- Mit der Anschaffung des entsprechenden Equipments (Beamer und Notebook) konnte im vierten Quartal das **Bilderbuchkino** angeboten werden. An vier Terminen nahmen insgesamt 58 Kindergartenkinder teil.
- Die Aktion „**Ein Leseausweis in jede Schultüte**“ erreichte 145 Erstklässler (29,3 Prozent aller Schulanfänger in Hennef)
- Im Rahmen des **Rheinischen Lesefestes** fanden drei Lesungen für Schulklassen statt, 128 Schüler besuchten diese Veranstaltungen.
- Mit 83 erfolgreich teilgenommen Schülern blieb der **SommerLeseClub** hinter den Erwartungen zurück. Ab 2014 bietet die Stadtbibliothek den JuniorLeseClub für Grundschüler an.
- Mit der Stadtbibliothek unterwegs: **Lesung auf dem Ponyhof** mit 12 Kindern.
- Im November fanden zwei **Theateraufführungen** „Der Fischer und seine Frau“ des Theaters 1+1 für die 2. Klassen unserer Kooperationsschulen statt, 360 Kinder verfolgten das Theaterstück.
- Bei 24 **Klassenführungen** erkundeten 575 Schüler den Medienbestand der Stadtbibliothek.

- Vier Lesungen mit **Autoren aus der Region** fanden Anklang bei 56 Besuchern.
- Im Februar fand erstmalig unter der Schirmherrschaft von Bürgermeister Klaus Pipke, in Zusammenarbeit mit dem Kulturamt, die Veranstaltung **„Literatur in der Fabrik“** statt. Hennefer Autoren lasen aus ihren Werken. Das musikalische Rahmenprogramm gestalteten Schüler der Musikschule Hennef. Es nahmen mehr als 100 Interessierte daran teil.
- In der Verantwortung des Fördervereins wurden 2013 zwei **Bücherflohmärkte** mit großem Erfolg ausgerichtet.
- Zum 10jährigen Bestehen des Fördervereins fand im April ein **Krimi&Jazz-**Abend mit den Autoren Ralf Kramp und Carsten Sebastian Henn sowie dem Ensemble „Jazzfor4“ mit ca. 180 Besuchern statt.



Abb: 5: Lesung Nikola Hotel



Abb: 6: Literatur in der Fabrik

Weiterhin...

- Das Kur-Theater Hennef e.V. zeigte in Kooperation mit der Stadtbibliothek und der Buchhandlung am Markt die **Literaturverfilmungen** „Nachtzug nach Lissabon“ und „Der Geschmack von Apfelkernen“.
- Der **mobile Bibliotheksdienst** wird weiterhin gerne von mobil eingeschränkten Bibliothekskunden genutzt.
- Die Bereitstellung von **Buchbesprechungen** aktueller Neuerscheinungen im Internet wird als Service fortgeführt.
Buch-Tipps: <http://www.hennef.de/index.php?id=431>

Die Stadtbibliothek Hennef: was sonst noch war...

- Die Stadtbibliothek ist ein **Ausbildungsbetrieb** und bildet junge Menschen in dem Beruf der/des Fachangestellten für Medien und Informationsdienste (FaMI) aus.
Seit dem 01. August ist eine neue Auszubildende im Haus.
- Die Stadtbibliothek Hennef bietet Schülern eine **Orientierung in der Berufswelt** der Bibliothek.
Im Jahr 2013 wurden in insgesamt 21 Wochen 8 Praktikanten angeleitet.
- Die Stadtbibliothek beteiligt sich am Jungen-Zukunftstag „**Boys‘ Day**“, ein bundesweiter Aktionstag zur Berufsorientierung und Lebensplanung für Jungen.
- Die Stadtbibliothek Hennef pflegt mit fünf Hennefer Grundschulen eine **Bildungspartnerschaft**.
- Seit Mitte des Jahres bietet die Stadtbibliothek ihren Kunden die kostenfreie **W-LAN-Nutzung** an.

Die Stadtbibliothek Hennef und der Förderverein

2013 wurden vom Förderverein der Stadtbibliothek finanziert:

- Die TOP 10 der Spiegel-Bestseller Belletristik und Sachbuch (Hardcover und Paperback)
- Die Mediengruppe Konsolenspiele
- Die Fahrtkosten der Medienbotinnen
- Die Hotspots für das W-LAN-Angebot
- Drei eBook-Reader und 30 eBooks
- Die Preise und die Kosten der Abschlussfeier des SommerLeseClubs
- Anteilig die Gage des Grimm-Theaters 1+1

Die Stadtbibliothek Hennef im Vergleich

		A	5%	B	25%	C	50%	D	75%	E	95%	F	gültige Werte
Service	Medien / EW		0,71	0,8	1,10		1,45		1,80		2,28		198
	Erneuerungsquote (Zugang / Bestand in Prozent)		5,0		6,9		8,7		10,9		14,2	14,5	198
	Neuerwerbungen: ME / EW		0,04		0,09		0,12		0,16		0,24		198
	Veranstaltungen / 1000 EW		0,9		1,8	1,9	3,0		4,4		8,2		198
	Jahresöffnungsstunden / 1000 EW		25,3	27,8	32,9		40,9		54,7		77,0		197
	Publikumsfläche / 1.000 EW (qm)		7,60	8,63	15,91		22,06		30,06		44,62		198
	Computerplätze/1000 EW		0,0	0,06	0,1		0,2		0,3		0,4		198
Nutzung	Anteil aktive Entleiher an EW in Prozent		3,5		6,4	7	9,0		12,7		19,4		198
	Besuche / EW		0,6		1,2	1,41	1,8		2,6		4,1		168
	Umschlag (Entleihungen / ME)		1,8		2,5		3,4		4,5	5,74	6,5		198

		A	5%	B	25%	C	50%	D	75%	E	95%	F	gültige Werte
	Entleihungen / EW		1,7		3,3	4,55	4,8		7,2		11,2		198
	Recherchen / EW		0,02		0,10		0,21		0,30		0,49		65
Personal	Mitarbeiter (VZÄ) / 1000 EW		0,06	0,09	0,11		0,15		0,20		0,28		198
	1000 Entleihungen / MA (VZÄ)		16,8		24,6		31,3		41,9	49,8	55,1		193
	Jahresöffnungsstunden / MA (VZÄ)		165,9		225,5		275,2	303,8	355,6		544,7		194
	Fortbildungsstunden / MA (VZÄ)		2,42		8,32		15,25	23,6	29,38		55,77		145
Finanzen	Gesamtausgaben / Besuch (€)		3,32		4,89	5,1	6,20		8,03		12,49		166
	Gesamtausgaben / EW (€)		3,69		8,10	7,2	10,91		14,52		23,48		195
	Erwerbungsausgaben / Besuch (€)		0,37	0,7	0,79		1,23		1,80		3,10		198
	Anteil Personalausgaben / Gesamtkosten		42%		57%		65%		73%		83%		193
	erwirtsch. Mittel + Fremdmittel / Gesamtausgaben	1%	2,3%		6,7%		9,8%		15,2%		49,4%		192

Tabelle 5: Indikatorenraster

198 Bibliotheken in dieser Größenklasse

Copyright © 2013 hbz

Das Indikatorenraster basiert auf den aggregierten Auswertungen der bibliothekarischen Kennzahlen des ÖB-Fragebogens der Deutschen Bibliotheksstatistik. Der Vergleich bezieht sich auf das Jahr 2012, da die DBS-Daten von 2013 noch nicht vorliegen.

Die erhobenen Daten werden auf Plausibilität geprüft und statistisch aufbereitet. Als Maßstab der Einteilung dienen die Einwohnergrößenklassen. So wird gewährleistet, dass jede Bibliothek ihre Position im Umfeld vergleichbarer Einrichtungen bestimmen kann.

In dem Indikatorenraster sind die Werte der Stadtbibliothek (StB) Hennef orange gekennzeichnet.

Der Wert **Medien pro Einwohner** liegt im unteren Viertel aller Bibliotheken, drei Viertel der Bibliotheken haben mehr Medien pro Einwohner als die StB Hennef.

Dagegen ist die StB Hennef in der Spitzengruppe der **Erneuerungsquote**. Dies ist ein Indikator für einen aktuell gehaltenen Bestand.

In Relation zu der Einwohnerzahl liegt Hennef bei den **Neuerwerbungen** im Mittelfeld.

Die Anzahl der **Veranstaltungen pro 1000 Einwohner** liegt in der unteren Hälfte und die der **Jahresöffnungsstunden** im unteren Viertel aller Bibliotheken. Dies korreliert mit der **Anzahl der Mitarbeiter (VZÄ) pro 1000 Einwohner**, diese Zahl liegt ebenfalls im unteren Viertel. Das bedeutet, drei Viertel der Bibliotheken haben mehr Personal.

Setzt man die **Entleihungszahlen und die Jahresöffnungsstunden in Relation zu der Anzahl der Mitarbeiter**, liegt der Hennefer Wert der Entleihungen im oberen Viertel. Das heißt, in drei Viertel der Bibliotheken werden weniger Entleihungen mit der gleichen Anzahl an Mitarbeiter umgesetzt bzw. gleiche Anzahl an Entleihungen wird mit weniger Personal geleistet. Ähnlich bei den Jahresöffnungszeiten, hier befindet sich die StB Hennef in der oberen Hälfte. In der Interpretation: Mehr als die Hälfte der Bibliotheken haben weniger Öffnungszeit mit gleicher Personaldecke bzw. haben für die gleiche Öffnungszeit mehr Personal.

Im Bereich der Quadratmeterzahl an **Publikumsfläche** und Anzahl an **Computerplätzen** (gemessen an 1000 Einwohnern) liegt die StB Hennef im unteren Viertel, drei Viertel der Bibliotheken verfügen sowohl über mehr Fläche als auch über mehr Computerplätze.

In der Nutzung der Bibliothek liegt die StB Hennef nahe den Mittelwerten, sowohl bei der Anzahl der **aktiven Entleiher** als auch bei den **Besuchen** und den **Entleihungen** (alles gemessen an der Einwohnerzahl).

Die **Umsatzzahlen** der Medien sind jedoch deutlich höher, hier befindet sich die StB Hennef im oberen Viertel, drei Viertel der Bibliotheken haben einen geringeren Medienumsatz. Dies lässt die Interpretation zu, dass die Stadtbibliothek Hennef zwar mehr potentielle Nutzer erreichen könnte, die Nutzer an sich jedoch mit dem Angebot sehr zufrieden sind.

Im Bereich der **Fortbildungsstunden pro Mitarbeiter** liegt die StB Hennef im mittleren Bereich. Dies spiegelt einen aktuellen Ausbildungsstand der Mitarbeiter wider, so wie er im Rahmen der gegebenen finanziellen Vorgaben möglich ist.

Bei den Finanzen lässt sich feststellen, dass sich sowohl die **Gesamtausgaben** in

Relation zu der Einwohnerzahl als auch in Relation zu den Besuchen im der unteren Hälfte der Bibliotheken befinden, die Hälfte der Bibliotheken geben mehr Geld aus. In Bezug auf den Medienetat liegt die StB Hennef bei den **Erwerbungsausgaben pro Besuch** sogar im unteren Viertel aller Bibliotheken.

Der Anteil der **Personalkosten an den Gesamtkosten** liegt auf dem unteren Viertel, 75 Prozent der Bibliotheken haben hier einen höheren Anteil an Personalkosten.

Bei den **erwirtschafteten Mitteln und Fremdmitteln** gehört die StB Hennef noch zu den Nachzüglern, dieser Anteil liegt bei 95 Prozent der Bibliotheken höher.

Ausblick

- Im Laufe des Jahres 2014 wird die Bibliothekskonzeption der Stadtbibliothek Hennef fertig gestellt. Folgende Maßnahmen werden u.a. - bei einer entsprechenden personellen Abdeckung - sukzessiv umgesetzt:
 - Überarbeitung des Bestandsprofils
 - Angebotserweiterung in der frühkindlichen Sprachförderung
 - Vertiefung der Angebote im Bereich der Leseförderung (z. B. das Projekt Lesehunde oder JuniorLeseClub)
 - verstärkte Förderung der Medien- und Informationskompetenz (z. B. bei Facharbeitsrecherchen)
- Aufbau von Kooperationen mit Hennefer Kindertagesstätten und Kindertagespflege
- Aufbau von Kooperationen mit weiterführenden Schulen in Hennef, Pflege der bestehenden Bildungspartnerschaften
- Ausrichtung eines Ideenwettbewerbs für ein „Lesewesen für die Kinderbibliothek“ in Kooperation mit der RSAK Hennef und den Hennefer Grundschulen.
- Ausbau des Verbundangebotes „Rhein-Sieg-Onleihe“. 2014 wird u.a. die Kreis- und Hochschulbibliothek Bonn Rhein-Sieg dem Verbund beitreten. Diese regt die Finanzierung der Onleihe-Betriebskosten für alle Rhein-Sieg-Bibliotheken durch den Rhein-Sieg-Kreis an (Kreisumlage). Es wird überlegt, eine verbundweite Gebührenangleichung bzw. ein einheitliches Bibliotheksausweissystem einzuführen.
- Angebot einer durchgehenden Öffnungszeiten dienstags, mittwochs und freitags durch die Umsetzung der kleineren Baumaßnahme:
 - Verlagerung der Verbuchungstheke und
 - räumliche Abtrennung des vorderen Bürobereichs.
- Steigerung der Aufenthaltsqualität durch kontinuierliche Verbesserung der Raumsituation (z. B. Einbeziehung der Außenfläche für Sitzmöglichkeiten im Sommer).
- Angebot einer öffnungszeitenunabhängigen Rückgabemöglichkeit für Medien.